Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung
21. bis 23. November 2013
in Karlsruhe

„Das RVG ist nicht genug!“:Gestaltung von Vergütungsvereinbarungen

Lotte Thiel
Rechtsanwältin, Koblenz

„Das RVG ist nicht genug!“

Gestaltung von Vergütungs-vereinbarungen

Rechtsanwältin Lotte Thiel
Kurfürstenstraße 50
55068 Koblenz
☎ *0261/303020*
🖷 *0261/3030225*
lotte.thiel@anwaltkooperation.de

Einleitung

Ich habe mir lange eine Einleitung zu meinem Vortrag überlegt, die bestmöglich einführend in die Gestaltung von **Vergütungsvereinbarungen** sein sollte, aber auch den Zuhörer, also Sie, konfrontiert mit der Problematik, die eigentlich hinter der Aussage steckt, „**das RVG sei nicht genug“**. Das RVG ist oft deshalb nicht genug, weil es die anwaltlichen Dienstleistungen nach deutschem Recht nicht angemessen zu bewerten in der Lage ist und nicht zuletzt deshalb dem wachsenden Konkurrenzdruck in der Anwaltschaft nicht gerecht werden kann. Allen Innovationen zum Trotz, die teilweise dahin treiben, dass der Internet erfahrene Anwalt seine Dienste über kostenpflichtige Telefonhotlines zu einem Minutenhonorar anbietet, aber auch schon mal eine Scheidung bundesweit zum Einheitspreis von 500,00 Euro oder gar 300,00 Euro anpreist, ist nicht zu bestreiten, dass wir unsere Lebensgrundlage und unser Büro auf Dauer nur dann erhalten können, wenn unsere Leistung ausreichend und angemessen honoriert wird.

Im Rahmen der Europäisierung anwaltlicher Dienstleistungen sind wir dabei auch dem europäischen Wettbewerb ausgesetzt, also den Großkanzleien, die länderübergreifend ihre Kanzleisitze dort begründen, wo noch ein Geschäft zu machen ist.

Über diese Überlegungen bin ich zu der Frage gelangt, wie es in anderen europäischen Ländern mit der Anwaltsvergütung aussieht, insbesondere im Hinblick auf die Praxis von Gebührenvereinbarungen und ggf. Erfolgshonoraren. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben oder gar statistischen Grundsätzen gerecht werden zu wollen, habe ich mehr oder weniger willkürlich die Situation in sieben europäischen Ländern kurz beleuchtet und dabei sowohl ernstzunehmende als auch zum Schmunzeln anregende Erkenntnisse gewonnen.

Darüber möchte ich Ihnen eingangs berichten:

Beginnen wir mit unserem Nachbarn **Österreich**. Auf den ersten Blick ist dort vieles mit uns vergleichbar. Es gilt ein Rechtsanwaltstarifgesetz, das sich schon sprachlich ein wenig nach RVG, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, anhört. Außerdem gibt es die AHK, die Allgemeinen Honorar-Kriterien, die für die Vergütung anwaltlicher Leistungen eine Rolle spielen. Die österreichische Rechtsanwaltskammer schreibt auf ihrer web-seite: **„Der Rechtsanwalt lebt vom guten Ruf seiner Arbeit“**, und weiter: „Die Kosten für bestimmte Anwaltsleistungen sind unterschiedlich“.

Noch während wir alle über die Sinnhaftigkeit dieser Aussagen nachdenken, führt die RA-Kammer aber weiter aus: „Es ist in jedem Fall empfehlenswert, bei Beginn der Zusammenarbeit eine schriftliche Vereinbarung über die Berechnungsgrundlage und die Tarifsätze der Honorierung mit dem Anwalt Ihres Vertrauens zu treffen. Das Honorar zwischen Ihnen und dem Anwalt Ihrer Wahl kann frei vereinbart werden.“

Und schließlich: „Generell kann aber gesagt werden, dass die Höhe des Honoraranspruchs des Anwalts mit der Höhe und der Wichtigkeit und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen steigt.“

Dass dem so ist, kann man übrigens auch bereits ausführlich im Rechtsanwaltstarifgesetz und in den AHK nachlesen. Es gibt dort grundsätzliche Unterschiede zum deutschen RVG, die ich nur kurz wie folgt skizzieren möchte.

Es wird jedes Schreiben und jede Tätigkeit eines Anwalts honoriert. Werden in einem zivilgerichtlichen Umfangsverfahren zahlreiche Schriftsätze gewechselt, können die Anwälte diese auch jeweils einzeln vergütet verlangen. Telefonate unterliegen eigenen Vergütungsnummern und selbst die Weiterleitung eines von der Gegenseite eingegangenen Schreibens an den Mandanten via email schlägt mit ca. 20,00 Euro zu Buche. Fertigt der Anwalt mehrere Entwürfe einer Scheidungsfolgenvereinbarung, kann er jede separat in Rechnung stellen, auch wenn jeweils gar nicht inhaltlich viel geändert wurde. Die Teilnahme an Gerichtsterminen wird nach zeitlichem Aufwand vergütet, die erste halbe Stunde kostet dabei grundsätzlich etwa doppelt so viel wie die darauf folgenden halben Stunden. Es ist also anders als in einem Parkhaus, in dem man für die erste Stunde oft günstiger zur Kasse gebeten wird als in der Folgezeit, in der mit stetig ansteigenden Parkgebühren gerechnet werden muss. Die Teilnahme an einer Berufungsverhandlung kostet grundsätzlich etwa doppelt so viel wie die Teilnahme an Terminen in erster Instanz.

Auch da kommen wir mit unserer „Erhöhung“ von 0,3 nicht mit. Ich hatte einmal das Vergnügen, eine Honorarabrechnung einer österreichischen Kollegin in einem Scheidungsverfahren einzusehen. Da machten die Zusatzgebühren wie zum Beispiel für Telefonate und emailverkehr ein Vielfaches des eigentlichen Anwaltshonorars aus, wobei auch Telefonate mit dem Scheidungsgegner Abrechnung finden. In Österreich gibt es zwar dem RVG ähnelnde gesetzliche Gebührenbestimmungen. Dennoch ist der Anwalt bereits ohne Gebührenvereinbarung sehr viel besser in der Lage, wirtschaftlich zu arbeiten als dies bei uns möglich ist.

In allen anderen von mir vorzustellenden Ländern gibt es eigentlich so gut wie keine vergleichbare gesetzliche Grundlage für die Abrechnung von Anwaltsgebühren, sodass dort die Vereinbarung eines Pauschal- oder Stundenhonorars eine sehr viel gewichtigere Rolle spielt.

Dies betrifft beispielsweise **Polen**. Dort werden gesetzlich zwar immerhin noch Mindestgebühren normiert. Aber kein Anwalt würde jemals dafür arbeiten. Das sich lange haltende Missverständnis, polnische Anwälte seien schon währungsbedingt billiger als deutsche, ist längst aufgeklärt. „Die wirtschaftliche Situation der Anwälte in Polen ist häufig besser als in Deutschland“, heißt es da auf einer Webseite eines in Berlin ansässigen Anwalts, der für seine Dienste in Polen wirbt: „Es gibt weniger Konkurrenz und man übernimmt nur Fälle, die sich lohnen“. Anwaltliche Prozessvertretungen mit Streitwerten unterhalb von 1.000,00 Euro finden in Polen so gut wie nie statt.

In den **Niederlanden** wird grundsätzlich ebenfalls ein Honorar nach Stundensätzen in Rechnung gestellt, zuzüglich einer prozentualen Kostenpauschale, die übrigens nicht wie bei uns nach oben gedeckelt ist. Die Höhe des Preises richtet sich nach der Erfahrung und dem Spezialisierungsgrad des Anwalts, der die Sache behandelt. Darüber hinaus spielen die Komplexität (sowohl faktisch als auch rechtlich) und die Bedeutung der Sache eine Rolle.

Kleiner Exkurs nach **Schweden**. In Schweden rechnet jeder Anwalt mit seinem Mandanten im Einzelfall ab. Das Honorar orientiert sich in aller Regel am Zeitaufwand und der Höhe des Stundensatzes, den der Anwalt nach seiner Erfahrung und der Bedeutung der Sache frei bestimmen kann. Er liegt meist zwischen 100,00 und 300,00 Euro. Erfolgshonorare sind in Schweden grundsätzlich unzulässig.

Auch in **Frankreich** gibt es keine gesetzlich geregelten Gebühren für den Anwalt. Diese müssen frei verhandelt werden, wobei die Schriftform nicht vorgeschrieben ist, aber stets empfohlen wird. Netto-Stundensätze liegen zwischen 150,00 und 400,00 Euro zuzüglich pauschalisierter Auslagen. Im Regelfall wird bei „geldwerten“ Streitigkeiten zusätzlich zum vereinbarten Stundenhonorar ein prozentualer Erfolgsbonus von meist 10 % der tatsächlich vereinnahmten oder aber der (auf Beklagtenseite) verhinderten Geldforderung zum Gegenstand der Absprache zwischen Mandant und Anwalt gemacht.

Kommen wir zu **Großbritannien**. Hier ist mit einem Absatz aus einem Merkblatt der Deutschen Botschaft in London schon vieles gesagt:

„Rechtsanwaltsgebühren sind nicht amtlich geregelt, sondern richten sich nach dem zeitlichen Aufwand.“ Bei guten Rechtsanwaltskanzleien ist durchaus mit einem Stundensatz von mindestens £ 300 zu rechnen. Spitzenwerte in London liegen sogar deutlich höher. Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren (conditional fee agreement) ist üblich. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die britische Regelung, die der unterlegenen Partei die Zahlung des Erfolgshonorars auferlegt, in Frage gestellt. Eine Reaktion der britischen Regierung, z.B. in Form einer Gesetzesreform, bleibt abzuwarten.

Interessant ist die europaweit einzigartige Regelung, wonach bislang Erfolgshonorare vom unterlegenen Gegner erstattet werden müssen. Hier wird voraussichtlich aber recht schnell die Deckelung dieser Honorare nach oben gesetzlich beschlossen werden.

Und abschließend noch zur **Schweiz**:

Auch in der Schweiz sind bei Anwälten Stundensatzvereinbarungen üblich, aber manchmal für den nichts ahnenden Mandanten unübersehbar, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Eine Mandantin beauftragt für ihr Scheidungsverfahren einen Rechtsanwalt und vereinbart mit ihm einen Stundensatz. Von da an finden sich in regelmäßigen Abständen Anwaltsrechnungen im Briefkasten der Auftraggeberin, jeweils zwischen einigen hundert und 2.000,00 Franken. Darin ist jede Tätigkeit des Anwalts aufgelistet, die er für den Fall erbracht haben will, jedes Telefongespräch, jede Minute des Aktenstudiums etc.

„Ich traute mich schließlich gar nicht mehr anzurufen aus Angst vor den Kosten“, so die Mandantin. Das wiederum hielt den Anwalt aber keineswegs von weiteren Honorarforderungen ab. Nachdem die Frau schon 15.000,00 Franken bezahlt hatte, erfolgten in kurzen Abständen zwei weitere Gebührenanforderungen des Anwalts über 6.500,00 und 7.500,00 Franken. Dies wiederum nahm die Mandantin dann zum An-

lass für eine Mandatskündigung, um dann feststellen zu müssen, dass ihr bisheriger Anwalt nichts Brauchbares an konstruktiver anwaltlicher Tätigkeit erbracht hatte. Es war nicht einmal ein Verfahren gerichtlich anhängig gemacht worden.

Auf einer schweizerischen Hilfe- und Ratseite im Internet heißt es so schön: „Wer sich einen Anwalt nimmt, zahlt viel Geld. Und noch viel mehr, wenn er die Frage des Honorars nicht von Anfang an klärt“.

Michael Hüppi, der Sprecher des schweizerischen Anwaltsverbands, hätte der vorgenannten Mandantin die Vereinbarung eines „Kostendachs“ empfohlen. Der Anwalt arbeitet, bis sein Honorar eine bestimmte Höhe erreicht hat und dann entscheidet sein Klient über das weitere Vorgehen. Na ja, ob das wirklich hilft, wenn der Anwalt dann seine Tätigkeit zur Unzeit einfach einstellt?

Hüppi setzt aber noch eins „drauf“: „Illusionen darf man sich aber keine machen. **GÜNSTIG SIND ANWÄLTE NIE“.**

Ehe Sie sich jetzt alle aufmachen, um in der Schweiz eine Niederlassung zu gründen, will ich aber nun die deutsche Ausgangslage zur Zulässigkeit anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen näher erläutern.

1. Teil: „Das RVG ist nicht genug!“

Anstelle der Abrechung der gesetzlichen Gebühren kann der Anwalt mit dem Auftraggeber abweichende Vereinbarungen treffen. Bis zum 30. 6. 2008 war es unzulässig Erfolgshonorare oder eine Beteiligung am erstrittenen Betrag zu vereinbaren. Den bis zum 30. 6. 2008 geltenden Verboten war eine Entscheidung des Reichsgerichts[1] immanent, wonach sich der Rechtsanwalt bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Beistand und Berater nur von Rücksichten auf die von ihm zu vertretende Sache selbst leiten lassen dürfe. Er müsse sich die hierzu erforderliche Freiheit der Partei gegenüber wahren. Diese Stellung gefährde er und würdige er herab, wenn er das Interesse an einer angemessenen Entlohnung seiner Mühewaltung mit dem Interesse der Partei dadurch verbinde, dass er es in Abhängigkeit zu ihrem Erfolg im Rechtsstreit versetzt. Auf der Grundlage der Entscheidung des BVerfG vom 12.12.2006[2] war der Gesetzgeber allerdings gehalten umzudenken und diese Ausgangslage zu ändern, weil sie als verfassungswidrig angesehen worden war:

> ***„Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare einschließlich des Verbotes der "quota litis" (§ 49b Abs 2 BRAO a.F., § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO) ist mit Art. 12 Abs. 1 GG insoweit nicht vereinbar, als es keine Ausnahme für den Fall zulässt, dass der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen.“***

1 RGZ 115, 141.
2 FamRZ 2007, 615 = NJW 2007, 979.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12. Juni 2008[3] hatte der Gesetzgeber deshalb weit reichende Neuerungen umgesetzt.

A. Vergütungsvereinbarung

Im Zusammenhang mit der Einführung des Erfolgshonorars zum 1. 7. 2008 (§ 4a RVG) hatte der Gesetzgeber insbesondere die früher in § 4 RVG a. F. enthaltenen Regelungen zur einfachen Vergütungsvereinbarung ersetzt. Die seit dem 1.7.2008 geltenden Neuregelungen sind in den §§ 3a–4b RVG enthalten. Das zum 1. 1. 2014 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts[4] sieht weitere Änderungen für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen vor. Nach § 4 Abs. 1 S. 3 RVG n. F. kann der Rechtsanwalt beginnend ab dem 1. 1. 2014 auch ganz auf eine Vergütung verzichten, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vorliegen. § 4a Abs. 1 S. 3 RVG n.F. ermöglicht, pro bono tätig zu werden, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe vorliegen. Für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung sind nicht die im Zeitpunkt der unbedingten Auftragserteilung, sondern die im Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung geltenden rechtlichen Regelungen maßgeblich.[5]

I. Unzulässigkeit einer Vereinbarung

Eine Vergütungsvereinbarung ist deshalb für Vereinbarungen, die bis zum 31. 12. 2013 noch abgeschlossen werden oder bereits abgeschlossen worden sind, unzulässig, wenn dem Mandanten **Beratungshilfe** bewilligt worden ist (§ 3a Abs. 4 RVG; § 8 BerHG[6] i.d.f. bis zum 31. 12. 2013). § 8 BerHG bestimmt, dass Vereinbarungen über die Vergütung nichtig sind. Die Beschränkung wird durch Aufhebung der Vorschrift mit Wirkung zum 1. 1. 2014 entfallen. Die Neufassung der Vorschrift steht im unmittelbaren Zusammenhang mit § 8a BerHG n.F., der unter anderem bestimmt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Vergütungsanspruch des Anwalts bei Aufhebung bereits bewilligter oder Ablehnung nachträglich beantragter Beratungshilfe besteht. An der bisherigen Regelung, wonach Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Beratungshilfe nichtig sind, hält der Gesetzgeber nicht länger fest. In § 8a Abs. 2 BerHG n.F. wird das bisherige pauschale Verbot einer Vergütungsvereinbarung abgeschafft, weil die derzeitige Regelung für den Anwalt den erheblichen Nachteil hat, dass bei Ablehnung der Beratungshilfe durch das Gericht keinerlei Vergütung vereinnahmt werden kann. Auch wenn das Verbot der Vergütungsvereinbarung vielfach in denjenigen Fällen für nicht anwendbar gehalten wurde, in denen das Gericht die Beratungshilfe mangels Bedürftigkeit ablehnt, trägt der Anwalt jedenfalls stets das Risiko, für die Tätigkeit keine Vergütung zu erhalten. Diese einseitige Risikoverteilung zulasten des Rechtsanwalts hat der Gesetzgeber nicht (mehr) als gerechtfertigt angesehen. Beginnend ab dem 1. 1. 2014 sind deshalb Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Beratungshilfe grundsätzlich möglich. Wird die Beratungshilfebe-

---

3 BGBl. I S. 1000.

4 § 8a BerHG wird eingef. m. W. v. 1. 1. 2014 durch G. v. 31. 8. 2013 (BGBl. I S. 3533).

5 BGH AGS 2012, 118.

6 § 8 BerHG a.F. wird eingef. m. W. v. 1. 1. 2014 durch G. v. 31. 8. 2013 (BGBl. I S. 3533).

willigung aufgehoben oder lehnt das Gericht im Falle nachträglicher Antragstellung die Bewilligung ab, kann der Anwalt den Rechtsuchenden zukünftig aus einer Vergütungsvereinbarung in Anspruch nehmen.

Zulässig waren nach dem Wortlaut des Gesetzes dagegen auch bereits bisher Vergütungsvereinbarungen, wenn der Anwalt im Wege der **Verfahrenkostenhilfe** beigeordnet wird. Vereinbart werden darf dann allerdings keine höhere als die gesetzliche (Wahlanwalts-) Vergütung (§ 3a Abs. 3 S. 1 RVG).

Unzulässig sind nach § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO **Erfolgshonorare** oder **Beteiligungen am erstrittenen Betrag** (quota litis). Das gilt allerdings nur dann, wenn sich aus dem RVG, demnach aus § 4a RVG (Erfolgshonorar) nichts Abweichendes ergibt. § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO lautet wie folgt:

> ***...***
> ***(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.***

Die Neuregelung des § 4a Abs. 1 S. 3 RVG soll für Rechtsanwälte und Rechtsuchende die Möglichkeit geben, auch in Mandaten aus dem Bereich der Beratungshilfe ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Dies ist bisher nicht möglich, weil nach § 4a Abs. 1 S. 1 RVG ein Erfolgshonorar nur vereinbart werden darf, wenn der Auftraggeber ohne die Vereinbarung eines solchen aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Diese Voraussetzung ist aber bei Beratungshilfeangelegenheiten nie erfüllt, weil Rechtsanwälte gemäß § 49a BRAO zur Übernahme von Beratungshilfeangelegenheiten verpflichtet sind und der Rechtsuchende selbst nur die geringe Beratungshilfegebühr schuldet, er deshalb also niemals „von der Rechtsverfolgung abgehalten“ wird. Ziel der Neuregelung ist es deshalb, Rechtsanwälten für eine Leistung, die zu einem erheblichen Vermögenszuwachs beim Antragsteller führt, eine angemessene Vergütung zukommen und sie nicht leer ausgehen zu lassen.

Grundsätzlich ist es aber weiterhin unzulässig, eine Vergütung zu vereinbaren, die **unterhalb der gesetzlichen Vergütung** gelegen ist (§ 49b Abs. 1 S. 1 BRAO). Bereits die in Betracht kommende Annahme der Möglichkeit der Unterschreitung führt zur Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung:

1. Schließt ein Rechtsanwalt mit seinem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung für gerichtliche Tätigkeiten des Rechtsanwalts, die ein Stundenhono-

rar von 220,00 €, jedoch kein Mindesthonorar in Höhe der gesetzlichen Gebühren vorsieht, so verstößt diese Vergütungsvereinbarung gegen § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO.

2. **Dem steht auch nicht entgegen, dass sich im konkreten Fall aufgrund der geleisteten Stunden eine höhere als die gesetzliche Vergütung ergibt.**

AG München, Urt. v. 10. 2. 2011 – 223 C 21648/10[7]

Eine Ausnahme gilt insoweit für außergerichtliche Angelegenheiten (§ 4 Abs. 1 S. 1 RVG), in denen eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann. Darüber hinaus ist eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren in gerichtlichen Verfahren bei **Vereinbarung eines Erfolgshonorars** nach § 4a Abs. 1 S. 2 RVG möglich.

II. Form

Nach § 3a Abs. 1 S. 1 und 2 RVG sind bei Abschluss einer Vereinbarung Formerfordernisse zu beachten. Das Formererfordernis des § 3a Abs. 1 und 2 RVG gilt allerdings nicht für Gebührenvereinbarungen im Falle einer Beratung, eines Gutachten- oder Mediationsauftrags nach § 34 Abs. 1 S. 1 RVG (§ 3a Abs. 1 S. 4 RVG). Insoweit ist Textform nicht erforderlich und die Vereinbarung muss auch nicht als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Form bezeichnet werden.

1. Textform

Nach § 3a Abs. 1 S. 1 RVG bedarf die Vereinbarung einer Vergütung im Übrigen aber der **Textform**. Es gilt insoweit § 126b BGB:

> ***Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.***

Diese Definition der Textform führt dazu, dass eine Vergütungsvereinbarung auch per Telefax oder durch wechselseitigen Austausch von Emails geschlossen werden kann. Demnach ist auch eine eigenhändige Unterschrift - wie noch nach damaligem Recht (§ 4 RVG i. d. F. bis zum 30. 6. 2008) - nicht mehr erforderlich, so zuletzt auch das LG Görlitz:

> ***„Durch eine dem Mandanten ohne Unterschrift des Rechtsanwalts übermittelte Vergütungsvereinbarung, die der Mandant mit einer Email annimmt, kommt eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 3a RVG wirksam zustande, weil nach dieser Vorschrift die Textform ausreicht.“***[8]

7 AGS 2011, 530.
8 LG Görlitz AGS 2013. 320.

2. Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung

Die Vergütungsvereinbarung muss darüber hinaus als solche oder in vergleichbarer Weise **bezeichnet** werden (§ 3a Abs. 1 S. 2 RVG). Anzuraten ist es daher, die Vereinbarung ausdrücklich als „Vergütungsvereinbarung“ zu bezeichnen. Der vergleichbare Begriff „Honorarvereinbarung“ ist jedoch unschädlich.[9] Allerdings spricht das Gesetz von Vergütung und nicht von Honorar.

Gefährlich sind „Gebührenvereinbarungen“, wenn darin auch Auslagen geregelt werden, weil Gebühren etwas anderes sind als Auslagen (siehe § 1 RVG). § 1 Abs. 1 S. 1 RVG definiert die Vergütung als Gebühren und Auslagen. Die Bezeichnung „Gebührenvereinbarung“ wird daher in der Regel irreführend sein.

3. Die Vereinbarung muss von anderen Vereinbarungen abgesetzt sein

Die Vergütungsvereinbarung muss **von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt** sein (§ 3a Abs. 1 S. 2 RVG). Zulässig sind nur solche Regelungen, die unmittelbar mit der Vergütungsvereinbarung in Zusammenhang stehen, also z.B. Regelungen zur Fälligkeit, zur Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung des Mandats, zur Vertretung durch Hilfspersonen o.ä.[10] Enthalten darf die Vereinbarung auch die Auftragserteilung und die nähere Ausgestaltung des Auftrags. Dies war nach der früheren Fassung des § 4 RVG (noch) nicht zulässig.

4. Die Vereinbarung darf nicht in einer Vollmacht enthalten sein

Die Vergütungsvereinbarung darf **nicht in einer Vollmacht enthalten** sein (§ 3a Abs. 1 S. 2 RVG). Umgekehrt darf auch in der Vergütungsvereinbarung keine Vollmacht erteilt werden.

5. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Formerfordernisse nach § 3a Abs. 1 S. 1 u. 2 RVG

Sofern die Vereinbarung gegen eine der vorstehenden Formerfordernisse des § 3a Abs. 1 S. 1 und 2 RVG verstößt, gilt § 4b S. 1 RVG, das heißt der Anwalt kann keine höhere Vergütung als die gesetzliche Vergütung verlangen.

Ist nach der Vereinbarung lediglich eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung geschuldet, bleibt es nach Treu und Glauben bei dieser niedrigeren Vereinbarung. Soweit die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung jedoch übersteigt, kann der Anwalt nicht mehr als die gesetzliche Vergütung verlangen.

Hat der Auftraggeber bereits gezahlt, so ist der Anwalt nach Bereicherungsrecht zur Rückzahlung verpflichtet (§ 4b Abs. 1 S. 2 RVG). Der Anwalt darf die Vergütung auch dann nicht behalten, wenn der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt gezahlt hat. Lediglich § 814 BGB könnte zu einem Rückforderungsausschluss führen, das heißt bei Kenntnis des Auftraggebers von der Nichtschuld.

---

9 AG Wolfratshausen AGS 2008, 11.

10 N. Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, Rn. 584 ff.

III. Hinweispflicht

1. Hinweispflicht zur eingeschränkten Kostenerstattung bei der Vergütungsvereinbarung

In der Vereinbarung muss darüber hinaus auch ein **Hinweis zur eingeschränkten Kostenerstattung** erteilt werden (§ 3a Abs. 1 S. 3 RVG). Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Gegner, ein sonstiger Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Der fehlende Hinweis auf die eingeschränkte Kostenerstattung hat nicht die Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Folge, sondern kann nur zum Ersatz des Vertrauensschadens führen (vgl. § 4b S. 1 RVG). Ein Hinweis darauf, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, ist nicht zwingend erforderlich, erscheint aber angemessen.

2. Hinweispflicht auf voraussichtliche gesetzliche Vergütung bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars

Im Falle der Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 4a Abs. 1 RVG) hingegen muss die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und ggf. die voraussichtliche erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, nach der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, zwingend enthalten sein. Ferner sind insoweit aufzunehmen die Angaben, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen geschuldet ist. Das AG Gengenbach[11] formuliert die Hinweispflicht wie folgt:

> ***„Die wirksame Vereinbarung eines Erfolgshonorars setzt u.a. voraus, dass eine Gegenüberstellung der voraussichtlichen gesetzlichen Vergütung mit der erfolgsabhängigen vertraglichen Vergütung erfolgt. Im Falle der Unwirksamkeit der vertraglichen Vergütung bleibt der Rechtsanwalt nach Treu und Glauben an den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt des Honorars gebunden.“***

IV. Bestimmtheitsgebot

Die in der Vereinbarung festgelegte Vergütung, die Vertragschließenden und die Angelegenheit, für die die Vereinbarung gelten soll, müssen bestimmbar sein. Der Anwalt sollte deshalb insbesondere die Angelegenheit, für die er eine Vereinbarung zu treffen beabsichtigt, stets konkret und von anderen Angelegenheiten abgrenzbar und deutlich bestimmbar, bezeichnen.

V. Beachtung von AGB-Vorschriften

In Familiensachen ist der Auftraggeber regelmäßig Verbraucher (§ 13 BGB), also eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

[11] AGS 2013, 272.

(Verbraucherverträge) finden **§ 305c Abs. 2 BGB (Überraschende und mehrdeutige Klauseln)** und die **§§ 306 und 307 (Inhaltskontrolle) bis 309 BGB (Klauselverbote)** sowie **Artikel 46b EGBGB (Verbraucherschutz)** auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte. Es dürfen danach in der Vergütungsvereinbarung **keine überraschenden Klauseln**, **keine mehrdeutigen Klauseln**, **keine unangemessene Benachteiligung**, **kein Verstoß gegen das Transparenzgebot** etc. enthalten sein:

> ***Die in einer Vergütungsvereinbarung enthaltene Formularklausel, wonach der Rechtsanwalt die Pauschalvergütung auch bei vorzeitiger, von ihm nicht zu vertretender Mandatsbeendigung in voller Höhe erhält, ist wegen Verstoßes gegen §§ 307 Abs. 2 Nr. 1, 308 Nr. 7 Buchst. a BGB unwirksam.***[12]

VI. Neue Rechtsprechung zu Vergütungsvereinbarungen

1. Empfangsbekenntnis

Empfangsbekenntnis in Vergütungsvereinbarung

Eine Honorarvereinbarung ist nicht deswegen unwirksam, weil der Mandant darin bestätigt, eine Abschrift der Vereinbarung erhalten zu haben.

BGH, Urt. V. 19. 5. 2009 - IX ZR 174/06[13]

2. Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um ein Vielfaches

1. Vereinbart ein Rechtsanwalt bei Strafverteidigungen eine Vergütung, die mehr als das Fünffache über den gesetzlichen Höchstgebühren liegt, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß sie unangemessen hoch und das Mäßigungsgebot des § 3 Abs. 3 BRAGO verletzt ist.

2. Die Vermutung einer unangemessen hohen Vergütung kann durch den Rechtsanwalt entkräftet werden, wenn er ganz ungewöhnliche, geradezu extreme einzelfallbezogene Umstände darlegt, die es möglich erscheinen lassen, bei Abwägung aller für die Herabsetzungsentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte die Vergütung nicht als unangemessen hoch anzusehen.

BGH, Urt. v. 27. 1. 2005 – IX ZR 273/02[14]

---

12 OLG Köln AGS 2013, 268.

13 MDR 2009, 1011= BGHReport 2009, 962 = AGS 2009, 430 = NJW 2009, 3301 = FamRZ 2009, 1319 = BRAK-Mitt 2009, 189 = JurBüro 2009, 483.

Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um ein Vielfaches

Die Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um einen bestimmten Faktor darf zur Bestimmung der Unangemessenheit nicht allein maßgeblich sein. Die Fachgerichte sind jedoch an der Anwendung einer solchen tatsächlichen Vermutung nicht gehindert, wenn diese de facto erschüttert werden kann; sie können die Angemessenheit einer Vergütungsvereinbarung jedoch auch anhand völlig anderer Ansätze prüfen.

BVerfG, Beschl. v. 15. 6. 2009 - 1 BvR 1342/07[15]

Auch die Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um das Fünffache lässt für sich genommen nach Auffassung des BVerfG nicht den Schluss zu, „dass eine Äquivalenzstörung vorliegt, die zur Wahrung der maßgeblichen Gemeinwohlbelange einer Korrektur bedarf. Die gesetzlichen Gebühren streben keine adäquate Vergütung des konkreten Mandats an und beinhalten daher auch keine ökonomische Bewertung der Anwaltsleistung im einzelnen Fall. Das schutzwürdige Vertrauen der Rechtsuchenden in die Integrität der Anwaltschaft kann auch bei einer mehrfachen Überschreitung der gesetzlichen Vergütung dann nicht beeinträchtigt sein, wenn der Nachweis gelingt, dass die vereinbarte Vergütung im konkreten Fall gleichwohl angemessen ist. Diese Nachweismöglichkeit darf einem Anwalt nicht abgeschnitten werden. Die Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um einen bestimmten Faktor darf zur Bestimmung der Unangemessenheit nicht allein maßgeblich sein.“

Unangemessene Höhe einer vereinbarten Vergütung

1. **Die aus dem Überschreiten des fünffachen Satzes der gesetzlichen Gebühren herzuleitende Vermutung der Unangemessenheit eines vereinbarten Verteidigerhonorars kann durch die Darlegung entkräftet werden, dass die vereinbarte Vergütung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist (Modifikation von BGHZ 162, 98 = AGS 2005, 378).**

2. **Veranlasst der Verteidiger den Mandanten mit dem Hinweis, andernfalls das Mandat niederzulegen, zum Abschluss einer die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Vergütungsvereinbarung, kann der Mandant seine Erklärung nur dann wegen widerrechtlicher Drohung anfechten, wenn ihn der Verteidiger erstmals unmittelbar vor oder in der Hauptverhandlung mit diesem Begehren konfrontiert.**

---

14 WM 2005, 1337 = NJW 2005, 2142 = BGHReport 2005, 1151 = AnwBl 2005, 582 = AGS 2005, 378 = Rpfleger 2005, 565 = MDR 2005, 1255 = VersR 2006, 431.

15 AnwBl 2009, 650 = StraFo 2009, 323 = ZfSch 2009, 523 = AGS 2009, 423 = RVGreport 2009, 299 = StRR 2009, 318 = RVGprof. 2009, 156.

3. Wird zugunsten des Rechtsanwalts ein Stundenhonorar vereinbart, hat er die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen konkret und in nachprüfbarer Weise darzulegen.

BGH, Urt v. 4.2.2010 - IX ZR 18/09[16]

Vereinbart ein Rechtsanwalt bei Strafverteidigungen eine Vergütung, die mehr als das Fünffache über den gesetzlichen Höchstgebühren liegt, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie unangemessen hoch und das Mäßigungsgebot des § 3 Abs. 3 BRAGO (jetzt: § 3a Abs. 2 RVG) verletzt ist, so jedenfalls die Auffassung des BGH. Klärungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen der Anwalt die tatsächliche Vermutung der Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung erschüttern kann.

3. Zeittaktklausel

Unwirksamkeit einer 15-Minuten-Zeittaktklausel

1. **Eine formularmäßige 15-Minuten-Zeittaktklausel verstößt wegen Benachteiligung des Mandanten gegen § 307 BGB (Bestätigung von Senat NJW-RR 2007, 129).**

2. **Die Angemessenheit eines Zeithonorars ist danach zu beurteilen, ob im konkreten Fall diese Honorarform, der ausgehandelte Stundensatz und die Bearbeitungszeit angemessen sind und in welchem Verhältnis das abgerechnete Honorar zu der gesetzlichen Vergütung steht.**

3. **Ein vereinbartes und fälliges Zeithonorar ist erst dann einforderbar, wenn dem Mandanten eine schriftliche Berechnung mitgeteilt worden ist, die den Anforderungen für die Abrechnung gesetzlicher Vergütungen entspricht und knappe Leistungsbeschreibungen enthält, die dem Mandanten die Prüfung der anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen.**

OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.2.2010 - I-24 U 183/05[17]

Vergütungsvereinbarung, Zeittaktklausel, Pflicht zur regelmäßigen Abrechnung; Umsatzsteuer

1. **Eine Zeittaktklausel in einer Vergütungsvereinbarung, wonach je angefangene 15 Min. abzurechnen ist, begegnet keinen Bedenken.**

---

16 AGS 2010, 109 = BRAK-Mitt 2010, 90 = FamRZ 2010, 1184 = DStRE 2010, 1346 = NJW-Spezial 2010, 187 = VRR 2010, 83 = AnwBl 2010, 296.

17 AGS 2010, 109 = BRAK-Mitt 2010, 90 = NJW-Spezial 2010, 187 = VRR 2010, 83 = AnwBl 2010, 296 = StV 2010, 261.

2. Ist der Anwalt nach der Vergütungsvereinbarung verpflichtet, monatlich die angefallenen Stunden abzurechnen und hält er sich nicht daran, begeht er eine Vertragsverletzung. Diese Vertragsverletzung ist aber im Ergebnis unerheblich, wenn der Auftraggeber nicht darlegen und nachweisen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist.

3. Eine Vereinbarung, wonach zuzüglich zu der vereinbarten Vergütung die „gesetzliche Umsatzsteuer“ zu zahlen ist, bezieht sich nur auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Umsatzsteuersatz. Eine nach Vertragsschluss eingetreten Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ist daher für die Abrechnung mit dem Auftraggeber unbeachtlich.

LG München, Urt. v. 21.9.2009 – 4 O 10820/08[18]

Zeittaktklausel Frage des Einzelfalls

Die Frage, ob eine Zeittaktklausel von 15 Minuten in einer anwaltlichen Honorarvereinbarung gegen § 242 BGB verstößt, ist eine Frage des Einzelfalls, die der grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich ist. Auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert keine Entscheidung dieser Frage.

BGH, Beschl. v. 5. 4. 2009 - IX ZR 144/06[19]

Zeittaktklausel/aufrundung

Die Aufrundung auf volle 15 Minuten am Ende eines Tages ist unbedenklich.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 8. 2. 2010 - 24 U 112/09[20]

4. Höhe des Stundensatzes

Keine gerichtliche Korrektur des Stundensatzes von 250,00 € in einer Vergütungsvereinbarung; Anforderungen an die Darlegung der vom Anwalt erbrachten Leistungen:

1. Ein Stundensatz bis zu 250,00 € in der Vergütungsvereinbarung mit einem Strafverteidiger begegnet keinen Bedenken (gegen OLG Düsseldorf I–24 U 183/05 vom 18. 2. 2010, AGS 2010).

2. Ergibt ein Abgleich des anwaltlichen Tätigkeitsnachweises mit den in den Strafakten durch Schriftsätze oder in sonstiger Weise belegten Aktivitäten

18 AGS 2010, 284 = BRAK-Mitt 2010, 148.
19 AGS 2009, 209 = AnwBl 2009, 554.
20 MDR 2011, 760 = AGS 2011, 366 = NJW-Spezial 2011, 443.

des Verteidigers, dass der jeweils behauptete Zeitaufwand plausibel erscheint, kann das ausreichen. Gleiches gilt, soweit eine Vergütung für Besprechungen mit dem Gericht, einem zuvor tätig gewordenen anderen Verteidiger oder gar mit dem Mandanten selbst verlangt wird. Pauschales Bestreiten ist insoweit unzureichend (Modifizierung zu BGH IX ZR 18/09 v. 4.2.2010).

3. **Offen bleibt, ob der Auffassung des BGH zu folgen ist, dass allgemeine Hinweise über Aktenbearbeitung, Literaturrecherche und Telefongespräche „jedenfalls bei wiederholter Verwendung“ unzureichend sind.**

OLG Koblenz, Beschl. v. 26.4.2010 – 5 U 1409/09[21]

Rechtsanwaltsvergütung, Sittenwidrigkeit

1. **Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, nach der der Rechtsanwalt für seine außergerichtliche Tätigkeit ein Honorar in Höhe von 150,00 € je Stunde erhält, ist auch dann nicht nach § 138 BGB sittenwidrig, wenn durch den erheblichen Zeitaufwand bei Bearbeitung der Angelegenheit der auf Stundenbasis berechnete Zahlungsanspruch denjenigen, der sich bei einer streitwertabhängigen Berechnung ergeben würde, deutlich übersteigt.**

2. **Schließen die Vertragsparteien zur Beseitigung eines Streits aus einer Vergütungsvereinbarung einen Vergleich, so bedarf dieser nicht der Form des § 4 a.F. RVG = § 3a RVG.**

OLG Celle, Urt. v. 18.11.2009 - 3 U 115/09[22]

Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung; Höhe des angemessenen Stundensatzes

1. **Ein vereinbarter Stundensatz in Höhe von 450,00 DM (230,08 €) ist nicht unangemessen hoch.**

2. **Das Gericht ist nicht nach § 3 Abs. 3 BRAGO befugt, die vertraglich ausbedungene Leistung durch die billige oder angemessene zu ersetzen. Daher ist nicht darauf abzustellen, welches Honorar im gegebenen Fall als angemessen zu erachten ist, sondern darauf, ob die zwischen den Parteien getroffene Honorarvereinbarung nach Sachlage als unangemessen hoch einzustufen ist.**

---

21 AGS 2010, 282 = JurBüro 2010, 416 = Rpfleger 2010, 545 = NStZ-RR 2010, 326 = StV 2011, 237 = GI aktuell 2011, 89 = RVGprof. 2010, 114 = RVGreport 2010, 252 = AnwBl 2010, 724 = StRR 2010, 436 = BRAK-Mitt 2010, 277.

22 AGS 2010, 5 = MDR 2010, 116 = ErbR 2010, 50 = RVGprof. 2010, 28.

3. **Erforderlich für eine Herabsetzung ist ein krasses, evidentes Missverhältnis zwischen der anwaltlichen Leistung und ihrer Vergütung.**

4. **Eine ordnungsgemäße Berechnung i.S.d. § 18 BRAGO (§ 10 RVG) setzt im Falle einer vereinbarten Stundensatzvergütung voraus, dass die abgerechneten Stunden nach Tagen aufgelistet werden. Eine nähere Auflistung nach einzelnen Tätigkeitsfeldern ist der Kostennote dagegen nicht erforderlich.**

BGH, Beschl. v. 21.10.2010 - IX ZR 37/10[23]

1. **Ein Stundensatz in Höhe von 120,00 € ist nicht unangemessen.**

2. **Die Unangemessenheit einer Zeitvergütung kann sich auch nicht daraus ergeben, dass sie außer Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Sache steht und das Fünffache der gesetzlichen Gebühren übersteigt.**

AG Döbeln, Urt. v. 28.4.2010 - 1 C 555/09[24]

5. Erfolgshonorar

Unwirksamkeit eines vereinbarten Erfolgshonorars

1. **Ist nicht auszuschließen, dass dem Auftraggeber auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt worden wäre, sind die Voraussetzungen für ein Erfolgshonorar nicht gegeben.**

2. **Der Anwalt darf sich dabei nicht mit einer formularmäßig abverlangten Erklärung des Auftraggebers begnügen, wonach dieser nicht damit rechne, Prozesskostenhilfe zu erhalten. Vielmehr muss sich der Anwalt zumindest in groben Zügen einen Überblick über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers verschaffen, um beurteilen zu können, ob bei einer “verständigen Betrachtung” die Voraussetzungen für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach § 4a Abs. 1 S. 1 RVG vorliegen.**

3. **Zwar mag es zutreffen, dass ein Rechtsanwalt insoweit nicht verpflichtet ist, die Angaben seines Mandanten in tatsächlicher Hinsicht nachzuprüfen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass er sich eine tatsächliche Bewertungsgrundlage verschaffen muss, um das Vorliegen der Voraussetzungen einer erfolgsabhängigen Vergütungsvereinbarung tatsächlich auch beurteilen zu können.**

LG Berlin, Urt. v. 2.12.2010 - 10 O 238/10[25]

---

23 AGS 2011, 10.
24 AGS 2011, 64 = JurBüro 2011, 23.

6. Fälligkeit

1. Die Fälligkeitsregelung des § 8 RVG ist abdingbar. Insbesondere können die Parteien in einer Vergütungsvereinbarung abweichende Regelungen treffen.

2. Solche abweichenden Fälligkeitsvereinbarungen können auch konkludent geschlossen werden.

BGH, Beschl. v. 19.9.2013 - IX ZR 112/11

7. Vergütungsvereinbarung zur „Unzeit“

Veranlasst der Verteidiger den Mandanten mit dem Hinweis, andernfalls das Mandat niederzulegen, zum Abschluss einer die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Vergütungsvereinbarung, kann der Mandant seine Erklärung nur dann wegen widerrechtlicher Drohung anfechten, wenn ihn der Verteidiger erstmals unmittelbar vor oder in der Hauptverhandlung mit diesem Begehren konfrontiert.

BGH, Urt v. 4.2.2010 - IX ZR 18/09[26]

8. Anforderungen an eine Abrechnung nach Stundensätzen

Wird zugunsten des Rechtsanwalts ein Stundenhonorar vereinbart, hat er die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen konkret und in nachprüfbarer Weise darzulegen.

BGH, Urt v. 4.2.2010 - IX ZR 18/09[27]

B. Hinweispflicht nach § 49b BRAO

Den Anwalt treffen Hinweispflichten, nämlich zum einen die Pflicht
- zum Hinweis darauf, dass **nach dem Gegenstandswert** abzurechnen ist, und zum anderen die Pflicht
- zum Hinweis über die **Höhe des Gegenstandswerts**.

---

25 AnwBl 2011, 150 = AGS 2011, 14 = RVGreport 2011, 55.

26 AGS 2010, 109 = BRAK-Mitt 2010, 90 = FamRZ 2010, 1184 = DStRE 2010, 1346 = NJW-Spezial 2010, 187 = VRR 2010, 83 = AnwBl 2010, 296.

27 AGS 2010, 109 = BRAK-Mitt 2010, 90 = FamRZ 2010, 1184 = DStRE 2010, 1346 = NJW-Spezial 2010, 187 = VRR 2010, 83 = AnwBl 2010, 296.

I. Hinweis auf Abrechnung nach Gegenstandswert

Nach § 49b Abs. 5 BRAO muss der Anwalt den Auftraggeber vor Beginn des Mandats darauf hinweisen, dass sich seine Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen:

> ***§ 49b BRAO Vergütung***
> ***…***
> ***(5) [1]Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.***

Die Verpflichtung besteht nur zum Hinweis darauf, dass nach dem Gegenstandswert abzurechnen ist. Der Anwalt muss allerdings nicht ohne Anlass über die Höhe des Gegenstandswerts Auskunft erteilen. Das muss er grundsätzlich erst auf Nachfrage oder dann umsetzen, wenn sich eine Aufklärung des Mandanten aufdrängt.

Lange Zeit war umstritten, ob der Verstoß gegen die Hinweispflicht nach § 49b Abs. 5 BRAO zu Schadenersatzansprüchen führen kann oder ob es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt.

Während die Rechtsprechung zunächst davon ausging, die Hinweispflicht beinhalte nur eine berufsrechtliche Verpflichtung, habe aber keine zivilrechtlichen Folgen, hat der BGH[28] entschieden, dass der Verstoß gegen die Hinweispflicht nach § 49b Abs. 5 BRAO grundsätzlich zum Ersatz des **Vertrauensschadens** verpflichtet.

In einer weiteren Entscheidung des BGH[29] ist dann noch klargestellt worden, dass die **Darlegungs- und Beweislast** dafür, dass der Hinweis unterblieben sei, den **Auftraggeber** trifft. Der Anwalt muss lediglich darlegen, wann und wie er den Hinweis erteilt haben will. Es ist dann Sache des Auftraggebers, den Beweis des fehlenden Hinweises zu erbringen.

Die **Darlegungs- und Beweislast** für den entstandenen **Vertrauensschaden** liegt ebenfalls beim Auftraggeber. Er muss also konkret vortragen, wie er sich verhalten hätte, wenn der Hinweis erteilt worden wäre.

---

28 AGS 2007, 386 = WM 2007, 1390 = NJW 2007, 2332 = BRAK-Mitt. 2007, 175 = ZGS 2007, 315 = FamRZ 2007, 1322 = MDR 2007, 1046 = AnwBl. 2007, 628 = ZfSch 2007, 465 = VersR 2007, 1377 = JurBüro 2007, 478 = DB 2007, 1639 = RVGprof. 2007, 133 = NJW-Spezial 2007, 382 = RVGreport 2007, 316 = VRR 2007, 397 = ZFE 2007, 402 = ZERB 2007, 416.

29 AGS 2008, 9 m Anm. Schons = DB 2007, 2704 = WM 2007, 2351 = BB 2007, 2768 = FamRZ 2008, 144 = AnwBl. 2008, 68 = NJW 2008, 371 = ZfSch 2008, 45 = BRAK-Mitt. 2008, 35 = BGHR 2008, 183= NJW-Spezial 2007, 622 = RVGreport 2008, 37 = FA 2008, 20 = BRAK-Mitt. 2008, 14.

II. Hinweis auf die Höhe des Gegenstandswerts

Grundsätzlich ist ein Anwalt weder dazu verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass für seine Tätigkeit Gebühren ausgelöst werden, noch ist er dazu verpflichtet, auf die Höhe seiner Vergütung hinzuweisen.

Sofern der Auftraggeber allerdings nach der Höhe der Vergütung fragt, ist der Anwalt verpflichtet, aufzuklären und entsprechende Auskunft zu erteilen.

Darüber hinaus ist der Anwalt nach der Rechtsprechung auch dann verpflichtet, auf die Höhe seiner Vergütung, insbesondere auch auf die Höhe des Gegenstandswertes hinzuweisen, wenn die Vergütung außer Verhältnis zum erstrebten Prozesserfolg steht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ersichtlich ist, dass der Auftraggeber nicht mit einem entsprechend hohen Wert und den damit verbundenen Kosten rechnet oder wenn anderweitig erkennbar ist, dass sich der Auftraggeber falsche Vorstellungen über die Höhe des Werts macht.

Die Rechtsprechung geht dann von einer vertraglichen Nebenpflicht zur Aufklärung des Mandanten aus, wenn der Gegenstandswert ungewöhnlich hoch ist und der Auftraggeber damit nicht rechnet oder wenn die Angelegenheit für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.[30]

C. Beratung

Die Gebühren des Anwalts für Beratungstätigkeiten sind in § 34 RVG geregelt. Daneben sind die allgemeinen Gebührenvorschriften nach Teil 1 VV RVG (insb. Einigungsgebühr) ebenso anwendbar wie die Auslagentatbestände nach Teil 7 VV RVG.

1. Vereinbarungen bei Beratungstätigkeiten

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 RVG soll der Anwalt für Beratungstätigkeiten mit seinem Auftraggeber eine Gebührenvereinbarung treffen. Es heißt an dieser Stelle dann zu Recht „Gebühren“-Vereinbarung und nicht „Vergütungs“-Vereinbarung, da nur die Gebühren für die Beratung, nicht aber Auslagen enthalten sind. In welcher Art der Anwalt seine Gebührenvereinbarung trifft, ist ihm überlassen. Der Anwalt kann eine Gebühr nach dem Gegenstandswert vereinbaren, einen Betragsrahmen oder auch eine Pauschale oder Zeitvergütungen o.ä.; Kombinationen sind ebenfalls möglich.

Hat der Anwalt mit seinem Auftraggeber keine Gebührenvereinbarung getroffen, so gilt § 34 Abs. 1 S. 2 RVG. Der Anwalt erhält eine Vergütung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Einschlägig ist in diesem Fall § 612 Abs. 2 BGB. Der Anwalt erhält also eine angemessene - die ortsübliche - Vergütung.

---

30 BGH AGS 2010, 216 = BRAK-Mitt. 2009, 19 im konkreten Fall allerdings abgelehnt.

Ortsübliche Vergütung für Beratung

Die ortsübliche Vergütung für beratende Tätigkeiten ist mit 190,00 € je Stunde anzusetzen.

AG Bielefeld, Urt. v. 2.3.2010 - 4 C 3/09[31]

Zu beachten ist, dass die Vergütung nach dem BGB begrenzt ist, wenn der Anwalt einen Verbraucher berät, wovon in Familiensachen regelmäßig auch auszugehen ist.

- Berät der Anwalt einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, ist eine absolute Höchstgrenze von 250,00 € vorgesehen (§ 34 Abs. 1 S. 3, 1. Teils. RVG). Analog Nr. 1008 VV RVG wird man diese Höchstgrenze allerdings bei mehreren Auftraggebern um jeweils 30 %, also um 75,00 €, maximal um 200 %, also 500,00 €, anheben können.
- Im Falle eines ersten Beratungsgesprächs ist die Vergütung nach bürgerlichem Recht auf 190,00 € beschränkt, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist (§ 34 Abs. 1, S. 3, 3. Teils. RVG). Auch hier kommt die Möglichkeit der Erhöhung bei Beratung mehrerer Auftraggeber in Betracht.

Unter einem ersten Beratungsgespräch versteht man eine erste überschlägige Information des Auftraggebers, die es ermöglicht, einen ersten Überblick über die Rechtslage zu erhalten, aufgrund derer er dann beurteilen kann, ob er dem Anwalt ein über die Beratung hinausgehendes Mandat erteilt oder nicht. Die Begrenzung greift grundsätzlich nicht ein, wenn es zu einem zweiten, oder weiteren Beratungsterminen kommt oder wenn (auch) schriftlich beraten wird, was häufig übersehen wird.

2. Beispiele

a) Erstberatung

Der Anwalt hatte den zugewinnausgleichsberechtigten Ehemann beraten. Gegenstand war nur ein erstes Beratungsgespräch. Eine Gebührenvereinbarung ist nicht getroffen worden.

Es können maximal 190,00 € abgerechnet werden, da der Ehemann Verbraucher ist. Eine Postentgeltpauschale fällt bei mündlicher Beratung grundsätzlich nicht an.

1. Beratungsgebühr, § 34 Abs. 1 S. 2 RVG, § 612 BGB		190,00 €
Zwischensumme	190,00 €	
2. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		36,10 €
Gesamt		**226,10 €**

31 AGS 2010, 160 = ErbR 2010, 222.

Zu beachten ist bei der beratenden Tätigkeit des Anwalts die Entscheidung des OLG Nürnberg:

Entwirft ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten ein Mahnschreiben, ohne selbst nach außen in Erscheinung zu treten, so löst diese Tätigkeit keine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV, sondern allenfalls eine Beratungsgebühr nach § 34 RVG aus.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 26.7.2010 - 14 U 220/10[32]

Die Entscheidung sollte Anlass für den Anwalt geben, eine Vereinbarung über Gebühren und Auslagen zu treffen.

b) Beratung mit Einigung

Die Ehefrau hatte sich anlässlich des Abschlusses einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung beraten lassen. Aufgrund mehrerer Beratungen hatte die Ehefrau Änderungen des Vertrags durchgesetzt und den Vertrag im Nachgang unterzeichnet. Der Gegenstandswert beträgt 18.000,00 €. Eine Gebührenvereinbarung war nicht getroffen worden.

Abgerechnet werden kann für die Beratung maximal ein Betrag in Höhe von 250,00 €. Hinzu kommt eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG, da der Anwalt durch seine beratende Tätigkeit an der Einigung mitgewirkt hat. Auch die Postentgeltpauschale darf abgerechnet werden (Nr. 7002 VV RVG).

1.	Beratungsgebühr, § 34 Abs. 1 S. 2 RVG, § 612 BGB		250,00 €
2.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 18.000,00 €)		1.044,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
	Zwischensumme	1.314,00 €	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		249,66 €
	Gesamt		**1.563,66 €**

Einigungsgebühr auch bei Beratung möglich

Führt die Beratung des Anwalts zum Abschluss einer Einigung, erhält er neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG auch eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV.

AG Neumünster, Urt. v. 28.4.2011 - 32 C 1273/10[33]

---

32 AnwBl 2010, 805 = AGS 2010, 480 = ZfSch 2011, 44 = NJW 2011, 621 = NJW-Spezial 2010, 667 = RVGreport 2010, 459 = FamRZ 2011, 668 = RVGprof. 2011, 170.

33 ZfSch 2011, 406.

3. Anrechnung der Beratungsgebühr

Unabhängig davon, ob der Anwalt mit dem Auftraggeber eine Gebührenvereinbarung getroffen hat oder ob sich die Vergütung für die Beratung nach bürgerlichem Recht richtet, ist die Gebühr, die der Anwalt für die Beratung erhält, nach § 34 Abs. 2 RVG auf die Gebühr einer nachfolgenden Tätigkeit anzurechnen. Diese Vorschrift ist allerdings dispositiv. Der Anwalt kann demnach Abweichendes vereinbaren und die Anrechnung ganz oder teilweise ausschließen. Versäumt er den Ausschluss der Anrechnung, gehen sämtliche Gebühren für die Beratung letztlich in der Gebühr der nachfolgenden Tätigkeit (außergerichtliche Vertretung, Vertretung im Rechtsstreit o.ä.) auf.

a) Anrechnung der Beratungsgebühr

Die Ehefrau hatte sich wegen eines Zugewinnausgleichsanspruchs vom Anwalt beraten lassen. Anwalt und Ehefrau hatten für die Beratung eine pauschale Gebühr i.H.v. 400,00 € zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer vereinbart. Nachdem ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden war, beauftragte die Ehefrau den Anwalt, ihn im gerichtlichen Verfahren zu vertreten (Wert: 6.000,00 €).

Da nichts Abweichendes vereinbart worden ist, wird die Beratungsgebühr in voller Höhe auf die Vergütung im gerichtlichen Verfahren angerechnet.

I.	**Beratung**		
1.	Beratungsgebühr		400,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
	Zwischensumme	420,00 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		79,80 €
	Gesamt		**499,80 €**
II.	**Gerichtliche Vertretung**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)		460,20 €
2.	gem. § 34 Abs. 2 RVG anzurechnen		-400,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)		424,80 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
	Zwischensumme	505,00 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		95,95 €
	Gesamt		**600,95 €**

D. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels

Gemäß Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG ist die Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen.

1. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels mit nachfolgendem Rechtsmittelverfahren bei identischem Verfahrenswert

Gegen seine erstinstanzliche Verpflichtung in Höhe von 20.000,00 € will der Ehemann Beschwerde einlegen und lässt sich beraten, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Der beauftragte Anwalt prüft dies und bejaht die Erfolgsaussichten der Beschwerde, sodass ihm hiernach der Auftrag zur Einlegung der Beschwerde erteilt und diese auch durchgeführt wird.

I.	**Prüfung der Erfolgsaussicht**		
1.	0,75-Prüfungsgebühr, Nr. 2100 VV (Wert: 20.000,00 €)		556,50 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	576,50 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		109,53 €
	Gesamt		**686,03 €**

II.	**Rechtsmittelverfahren**		
1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 20.000,00 €)		1.187,20 €
2.	gem. Anm. zu Nr. 2100 VV anzurechnen 0,75 aus 20.000,00 €		- 556,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 20.000,00 €)		890,40 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.541,10 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		292,81 €
	Gesamt		**1.833,91 €**

2. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels mit nachfolgendem Rechtsmittelverfahren, allerdings eingeschränktem Rechtsmittelauftrag

Gegen seine erstinstanzliche Verpflichtung von 20.000,00 € will die Ehefrau Beschwerde einlegen und lässt sich beraten, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Der beauftragte Anwalt prüft und bejaht die Erfolgsaussichten in Höhe von 10.000,00 €. In dieser Höhe wird ihm dann auch der Auftrag zur Einlegung der Beschwerde erteilt und das Beschwerdeverfahren in diesem Umfang durchgeführt.

I.	**Prüfung der Erfolgsaussicht**		
1.	0,75-Prüfungsgebühr, Nr. 2100 VV (Wert. 20.000,00 €)		556,50 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	576,50 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		109,54 €
	Gesamt		**686,04 €**

II. Rechtsmittelverfahren

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert. 10.000,00 €)		892,80 €
2.	gem. Anm. zu Nr. 2100 VV anzurechnen 0,75 aus 10.000,00 €		-418,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert. 10.000,00 €)		669,60 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.163,90 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		221,14 €
	Gesamt		**1.385,04 €**

Es verbleiben also anrechungsfrei (netto)	556,50 €
	-418,50 €
Gesamt	**138,00 €**

1. Die Gebühr der Nr. 2100 VV RVG entsteht nach Abschluss der ersten Instanz aus dem Gesamtwert der Beschwer bereits ohne gesonderte Beauftragung, wenn der in erster Instanz tätige Anwalt eine Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels vornimmt.

2. Führt er sodann die Berufung nur in begrenzter Höhe des ursprünglichen Wertes durch, so entsteht die Verfahrensgebühr der Nr. 3200 VV RVG ebenfalls nach diesem (begrenzten) Wert.

3. Auf diese Gebühr ist die Prüfungsgebühr nach dem Wert der durchgeführten Berufung anzurechnen.

LG Köln, Urt. v. 4. 3. 2012 – 13 S 235/11[34]

E. Muster

Nachstehend werden exemplarisch drei Muster einer Vergütungsvereinbarung dargestellt, wobei diese nicht gedankenlos übernommen, vielmehr stets auf den individuellen Einzelfall abzustimmen sind zur Vermeidung einer Fehlerhaftigkeit der Vereinbarung. Die möglichen Mandatskonstellationen und Vergütungsregelungen sind insbesondere auch zu vielfältig, als dass sie jemals abschließend aufgeführt werden könnten.[35] Letztlich muss der Anwalt selbst entscheiden, wie er seine Vereinbarung gestalten will. Grundsätzlich gilt, dass nach Möglichkeit die Vereinbarung einfach und vor allem verständlich gefasst sein soll. Je umfangreicher

34 AGS 2012, 385 = NJW-RR 2012, 1471 = NJW-Spezial 2012, 571.

35 Weiterführend wird daher verwiesen auf N. Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, 1. Aufl. 2004; Schneider/Rick, Vergütungsvereinbarung und Erfolgshonorar nach neuem Recht, 1. Aufl. 2008; Teubel/Schons, Erfolgshonorar für Anwälte, 1. Aufl. 2008; Hinne/Klees/Müllerschön/Teubel/Winkler, Vereinbarungen mit dem Mandanten, 2. Aufl. 2008; Madert/Schons, Die Vergütungsvereinbarung für Rechtsanwälte, 3. Aufl. 2004; Mayer/Winkler, Erfolgshonorar.

die Vereinbarung gefasst wird und je differenzierter die Vergütung berechnet werden soll, desto mehr Auseinandersetzungen ergeben sich, wenn sich der Mandant an die Vereinbarung später nicht gebunden sehen möchte.

I. Muster 1: Stundensatzvereinbarung für außergerichtliche Vertretung

Vergütungsvereinbarung[36]

zwischen
……
– Anwalt –

und
……
– im Auftraggeber.

1. Vergütung

Für die außergerichtliche Vertretung in der Angelegenheit …… wegen ……erhält der Anwalt anstelle der gesetzlichen Gebühren[37] eine Vergütung i.H.v. …… € (in Worten: …… Euro) je Stunde.

□ Der vereinbarte Stundensatz gilt auch für Fahrt- und Wartezeiten oder

□ Für Fahrt- und Wartezeiten gilt ein Stundensatz i.H.v. …… € (in Worten: …… Euro).[38]

Abgerechnet wird für

□ jede angefangenen 5 Minuten
□ jede angefangenen 10 Minuten
□ jede angefangenen 15 Minuten
□ jede angefangenen …… Minuten.[39]

---

36 Erforderlich nach § 3a Abs. 1 S. 2 RVG.
37 Damit sind auch sonstige Gebühren, die bei einer außergerichtlichen Vertretung anfallen können, ausgeschlossen.
38 Für Fahrt- und Wartezeiten können auch abweichende Stundensätze vereinbart werden.
39 Üblich sind Intervalle von 5, 10 oder 15 Min. Nicht zu beanstanden sind auch Abrechnungszeiten von bis zu einer halben Stunde. Es können aber auch andere Takte vereinbart werden. Nach OLG Düsseldorf (AGS 2006, 530 = RVGreport 2006, 420 = AnwBl. 2006, 770), verstößt eine solche Zeittaktklausel allerdings gegen § 307 BGB. Der BGH hat die dagegen erhobene

2. Anrechnungsausschlüsse

□ Die für eine vorangegangene Beratung angefallene Vergütung wird auf die unter Nr. 1 vereinbarte Vergütung nicht angerechnet.[40]

□ Eine Anrechnung der unter Nr. 1 vereinbarten Vergütung auf eventuelle spätere gesetzliche Gebühren oder eine vereinbarte Vergütung einer nachfolgenden Angelegenheit wird ausgeschlossen.[41]

3. Auslagen[42]

Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften.[43]

4. Verauslagte Kosten

Soweit der Anwalt im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung sofort zu erstatten.[44]

Nichtzulassungsbeschwerde zwar nicht angenommen, in seiner Entscheidung (AGS 2009, 209) aber klargestellt, dass grundsätzliche keine Bedenken gegen einen 15-Min-Zeittakt bestehen und dies stets eine Frage des Einzelfalls sei. Ebenfalls keine Bedenken gegen einen 15-Min-Zeittakt hat das OLG Schleswig (AGS 2009, 209 = ZfSch 2009, 345 = RVGreport 2009, 179).

40 Anderenfalls gilt § 34 Abs. 2 RVG.

41 Eine vereinbarte Vergütung für eine vorgerichtliche Vertretung ist grundsätzlich nie anzurechnen, da nur eine Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen ist. Eine Klarstellung, dass nicht angerechnet wird, kann jedoch hilfreich sein, weil die Rspr. nicht einheitlich ist (für eine Anrechnung: OLG Stuttgart (AGS 2008, 510 = RVGreport 2008, 468, das seine Rechtsprechung jedoch wieder aufgegeben hat (AGS 2009, 214 = RVGreport 2009, 267); gegen eine Anrechnung OLG Frankfurt (AnwBl 2009, 310), OLG Bremen (AGS 2009, 215 = OLGR 2009, 321) OLG München (AGS 2009, 397 = RVGreport 2009, 266).

42 Es ist darauf zu achten, dass auch der Ersatz von Auslagen geregelt wird.

43 Möglich ist es auch, über Auslagen weitergehende Vereinbarungen zu treffen, auch über solche, die nach den gesetzlichen Vorschriften gem. Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1 VV RVG nicht abgerechnet werden könnten.

44 Diese Klausel dient dazu, Streit zu vermeiden, ob und welche Kosten durch die sonstige Vergütung oder die Postentgeltpauschale abgegolten sind. Die sofortige Fälligkeit folgt aus § 271 BGB; § 8 Abs. 1 RVG gilt hier nicht.

5. Einschaltung von Hilfspersonen

Soweit der Anwalt im Rahmen seiner Tätigkeit Hilfspersonen i.S.d. § 5 RVG einschaltet, ist für deren Tätigkeit – soweit nichts anderes vereinbart – dieselbe Vergütung geschuldet wie für Tätigkeiten, die der Anwalt in Person erbringt.[45]

6. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.[46]

7. Fälligkeit

Über die geleisteten Stunden wird dem Auftraggeber

□ monatlich
□ zum Ende eines Quartals
□ ……[47]

eine Abrechnung erteilt. Die danach jeweils abgerechnete Vergütung wird mit Erteilung der Abrechnung fällig.[48]

8. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

– die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt (oder übersteigen kann),[49]
– die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht vollständig übernommen wird,[50]

---

45 Die vereinbarte Vergütung gilt grundsätzlich nur dann, wenn der Anwalt die Leistungen in Person erbringt (KG AGS 2000, 143 = NStZ-RR 2000, 191). Daher ist diese Klausel erforderlich, wenn gegebenenfalls auch andere Personen tätig werden sollen. Insoweit ist es auch möglich, für diese Hilfspersonen abweichende Stundensätze zu vereinbaren.

46 Ob § 9 RVG auch für vereinbarte Vergütungen gilt ist fraglich. Es kann daher nichts schaden, das Recht auf Vorschuss ausdrücklich zu vereinbaren.

47 Hilfreich sind kurze Abrechnungszeiträume, also von einem Monat bis drei Monaten. Andere Zeiträume sind ebenso möglich.

48 Die Vereinbarung eines Abrechnungszeitraums besagt noch nichts über die Fälligkeit. Diese sollte ausdrücklich geregelt werden.

49 Dieser Hinweis ist § 3a Abs. 1 S. 3 RVG erforderlich. Da bei einer Stundensatzvereinbarung nicht feststeht, ob die gesetzliche Vergütung überschritten wird, dürfte der Hinweis ausreichen, dass die gesetzlichen Gebühren überschritten werden können.

50 Dieser Hinweis ist nicht unbedingt erforderlich (arg. e § 3a Abs. 1 S. 3 RVG), aber zweckmäßig, da er den Anwalt vor Schadensersatzansprüchen schützt, wenn der Rechtsschutzversicherer die Kosten nicht in voller Höhe übernimmt.

– die vereinbarte Vergütung – sofern ein Kostenerstattungsanspruch besteht – gegebenenfalls nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet wird.[51]

……, den ……

……	……
(Unterschrift Auftraggeber)	*(Unterschrift Anwalt)*[52]

II. Muster 2: Pauschalvereinbarung

Vergütungsvereinbarung[53]

zwischen
……
– Anwalt –
und
……
– Auftraggeber.

1. Vergütung

Für die außergerichtliche Vertretung in Sachen …… wegen ……[54] erhält der Anwalt anstelle der gesetzlichen Gebühren[55] eine pauschale Vergütung i.H.v. …… € (in Worten: …… Euro).

2. Anrechnungsausschlüsse

□ Die für eine vorangegangene Beratung angefallene Vergütung wird auf die unter Nr. 1 vereinbarte Vergütung nicht angerechnet.[56]

An sich ist der Hinweis aber nicht erforderlich, da in familienrechtlichen Mandaten i. d. R. nur Beratungsrechtsschutz besteht.

51 Dieser Hinweis ist nach § 3a Abs. 1 S. 3 RVG unbedingt erforderlich.

52 Die Unterschriften sind nicht unbedingt erforderlich, da Textform (§ 126b BGB) genügt. Wenn eine schriftliche Vereinbarung (§ 126 BGB) geschlossen wird, sind beide Unterschriften erforderlich.

53 Erforderlich nach § 3a Abs. 1 S. 2 RVG.

54 Genaue Bezeichnung des Mandats. Enthalten sein darf hier auch die Auftragserteilung und die nähere Ausgestaltung des Auftrags (§ 3a Abs. 1 S. 2 RVG).

55 Damit sind auch sonstige Gebühren, die bei einer außergerichtlichen Vertretung anfallen können, ausgeschlossen, also auch eine Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV RVG).

56 Anderenfalls gilt § 34 Abs. 2 RVG.

□ Eine Anrechnung der unter Nr. 1 vereinbarten Vergütung auf eventuelle spätere gesetzliche Gebühren oder eine vereinbarte Vergütung einer nachfolgenden Angelegenheit wird ausgeschlossen.[57]

3. Auslagen[58]

Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften.[59]

4. Verauslagte Kosten

Soweit der Anwalt im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung sofort zu erstatten.[60]

5. Einschaltung von Hilfspersonen

Soweit der Anwalt im Rahmen seiner Tätigkeit Hilfspersonen i.S.d. § 5 RVG einschaltet, ist für deren Tätigkeit – soweit nichts anderes vereinbart – dieselbe Vergütung geschuldet wie für Tätigkeiten, die der Anwalt in Person erbringt.[61]

6. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.[62]

---

57 Eine vereinbarte Vergütung für eine vorgerichtliche Vertretung ist grundsätzlich nie anzurechnen, da nur eine Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen ist. Eine Klarstellung, dass nicht angerechnet wird, kann jedoch nicht schaden.

58 Es ist unbedingt darauf zu achten, dass auch der Ersatz von Auslagen geregelt wird.

59 Möglich ist es auch, über Auslagen weitergehende Vereinbarungen zu treffen, auch über solche, die nach den gesetzlichen Vorschriften gem. Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1 VV RVG nicht abgerechnet werden können.

60 Diese Klausel dient dazu, Streit zu vermeiden, ob und welche Kosten durch die sonstige Vergütung oder die Postentgeltpauschale abgegolten sind. Die sofortige Fälligkeit folgt aus § 271 BGB; § 8 Abs. 1 RVG gilt hier nicht.

61 Die vereinbarte Vergütung gilt grundsätzlich nur dann, wenn der Anwalt die Leistungen in Person erbringt (KG, AGS 2000, 143 = NStZ-RR 2000, 191). Daher ist diese Klausel erforderlich, wenn gegebenenfalls auch andere Personen (z. B. ein Sozius, oder angestellter Anwalt) tätig werden sollen. Insoweit ist es auch möglich, für diese Hilfspersonen abweichende Stundensätze zu vereinbaren.

62 Ob § 9 RVG auch für vereinbarte Vergütungen gilt ist fraglich. Es kann daher nichts schaden, das Recht auf Vorschuss ausdrücklich zu vereinbaren.

7. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

– die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt,[63]
– die vereinbarte Vergütung, soweit sie die gesetzliche übersteigt, vom Rechtsschutzversicherer nicht übernommen wird,[64]
– die vereinbarte Vergütung im Obsiegensfall nur in Höhe der gesetzlichen Vergütung erstattet wird.[65]

……, den ……

…… ……

(Unterschrift Auftraggeber) *(Unterschrift Anwalt)*[66]

III. Muster 3: Außergerichtliche Tätigkeit mit quota-litis-Vereinbarung (Durchsetzung eines Zugewinnausgleichsanspruchs)

Vergütungsvereinbarung[67]

zwischen

……

- Anwalt -

und

……

- Auftraggeber -.

1. Vergütung

Für die außergerichtliche Vertretung in Sachen …… ./. …… wegen der Durchsetzung von Zugewinnausgleichsansprüchen erhält der Anwalt anstelle der gesetzlichen Gebühren[68] eine Vergütung i.H.v. …… % des durchgesetzten Anspruchs.

---

63 Dieser Hinweis ist nach § 3a Abs. 1 S. 3 RVG erforderlich.
64 An sich nicht erforderlich, da in familienrechtlichen Mandaten i. d. R. nur Beratungsrechtsschutz besteht.
65 Dieser Hinweis ist nach § 3a Abs. 1 S. 1 RVG unbedingt erforderlich.
66 Die Unterschriften sind nicht unbedingt erforderlich, da Textform (§ 126b BGB) genügt. Wenn eine schriftliche Vereinbarung (§ 126 BGB) geschlossen wird, sind beide Unterschriften erforderlich.
67 Erforderlich nach § 3a Abs. 1 S. 2 RVG.
68 Damit sind auch sonstige Gebühren, die bei einer außergerichtlichen Vertretung anfallen können, ausgeschlossen, also eine Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV

Die vereinbarte Vergütung ist auch dann geschuldet, wenn der Anspruch in einem späteren gerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden kann, unabhängig davon, ob der Anwalt in diesem Verfahren tätig ist. Er gilt auch dann als durchgesetzt, wenn sich der Auftraggeber außergerichtlich selbst ohne Mitwirkung des Anwalts mit dem anderen Ehegatten über die Durchsetzung der Forderung einigt.

Der Anspruch gilt nur insoweit als durchgesetzt im Sinne dieser Vereinbarung, als er auch gezahlt oder anderweitig erfüllt wird.[69]

2. Auslagen[70]

Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften.[71]

3. Verauslagte Kosten

Soweit der Anwalt im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung sofort zu erstatten.[72]

4. Voraussichtliche gesetzliche Vergütung[73]

Auszugehen ist derzeit von Zugewinnausgleichsansprüchen in Höhe von ca. …… €. Dies würde dem Gegenstandswert der gesetzlichen Vergütung entsprechen, sodass diese sich voraussichtlich – ausgehend von einer angemessenen 2,0-Geschäftsgebühr – auf …… € zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer belaufen würde. Abweichungen können sich nach Verlauf des Mandats ergeben.

RVG), Aussöhnungsgebühr (Nr. 1002 VV RVG) oder Erledigungsgebühr (Nr. 1002 VV RVG).

69 Die Definition des Erfolgs bzw. des Misserfolgs ist in die Vereinbarung aufzunehmen (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 RVG). Hier ist besondere Sorgfalt geboten. Insbesondere bei der Durchsetzung von Forderungen ist klarzustellen, ob der Erfolg nur die Titulierung oder außergerichtliche Anerkennung der Forderung beinhaltet oder auch deren Erfüllung.

70 Es ist unbedingt darauf zu achten, dass auch der Ersatz von Auslagen geregelt wird.

71 Möglich ist es auch, über Auslagen weitergehende Vereinbarungen zu treffen, auch über solche, die nach den gesetzlichen Vorschriften gem. Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1 VV RVG nicht abgerechnet werden können.

72 Diese Klausel dient dazu, Streit zu vermeiden, ob und welche Kosten durch die sonstige Vergütung oder die Postentgeltpauschale abgegolten sind. Die sofortige Fälligkeit folgt aus § 271 BGB; § 8 Abs. 1 RVG gilt hier nicht.

73 Erforderlich nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG.

Soweit es zu einer Einigung kommt, würde bei gesetzlicher Abrechnung nach den Nrn. 1000, 1003 VV RVG zusätzlich eine 1,5-Einigungsgebühr in Höhe von …… € anfallen.

5. Alternative vertraglich vereinbarte Vergütung[74]

Wäre es nicht zu einer erfolgsabhängigen Vergütungsvereinbarung gekommen, hätte der Anwalt das Mandat nur bei einem vertraglich vereinbarten Honorar in Höhe von …… € zuzüglich Auslagen übernommen.

6. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

– die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung im Erfolgsfall übersteigen kann,[75]
– die vereinbarte Vergütung, soweit sie die gesetzliche übersteigt, vom Rechtsschutzversicherer nicht übernommen wird,[76]
– die vereinbarte Vergütung – im Falle des Obsiegens – nur in Höhe der gesetzlichen Vergütung erstattet wird,[77]
– diese Vereinbarung keinen Einfluss auf die vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten und die eventuell an den Gegner zu erstattenden Kosten hat.[78]

7. Vergütung

Ausschlaggebend für den Abschluss dieser erfolgsabhängigen Vereinbarung ist Folgendes:……[79]

---

74 Erforderlich nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG.

75 Dieser Hinweis ist nach § 3a Abs. 1 S. 2 RVG erforderlich. Da bei einer erfolgsabhängigen Vereinbarung nicht feststeht, ob die gesetzliche Vergütung überschritten wird, dürfte der Hinweis ausreichen, dass die gesetzlichen Gebühren überschritten werden können.

76 An sich nicht erforderlich, weil in familienrechtlichen Mandaten i. d. R. nur Beratungsrechtsschutz besteht.

77 Dieser Hinweis ist nach § 3a Abs. 1 S. 1 RVG unbedingt erforderlich.

78 Geboten nach § 4a Abs. 3 S. 2 RVG. Der fehlende Hinweis ist allerdings nicht nach § 4b S. 1 RVG sanktioniert.

79 Hier sollte zu den wesentlichen Gründen, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend waren, ausgeführt werden. Die „Geschäftsgrundlage“ (so die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses) ist hier darzulegen. Die Angabe der wesentlichen Gründe ist nach § 4a Abs. 3 S. 1 RVG geboten. Fehlt die Angabe, wird dies allerdings nicht nach § 4b S. 1 RVG sanktioniert. Das Fehlen kann allerdings später zu Beweisproblemen führen.

……, den ……

……	……
(Unterschrift Auftraggeber)	*(Unterschrift Anwalt)*[80]

80 Die Unterschriften sind nicht unbedingt erforderlich, da Textform (§ 126b BGB) genügt. Wenn eine schriftliche Vereinbarung (§ 126 BGB) geschlossen wird, sind beide Unterschriften erforderlich.

2. Teil: RVG ist nicht genug, aber besser geworden auf der Grundlage der Änderungen durch das 2. KostRMoG

A. Änderungen im RVG

I. § 13 RVG (Wertgebühren)

In § 13 Abs. 1 RVG sind die Gebührenbeträge für die Wertgebühren angehoben worden. Die Gebühr der untersten Wertstufe beträgt seit dem 1.8.2013 45,00 EUR. Anstelle der bisherigen zwölf Wertstufen bis zur Gebührenstufe von 5.000,00 EUR wird es künftig nur noch sieben Wertstufen geben. Der bisherige Mindestbetrag ist von 10,00 EUR auf 15,00 EUR angehoben worden (§ 13 Abs. 2 RVG).

II. § 17 RVG (Verschiedene Angelegenheiten)

Nach dem früheren Wortlaut des § 17 Nr. 4 RVG waren nur solche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als gesonderte Angelegenheiten anzusehen, die „auf Antrag“ eingeleitet werden konnten. Seit dem 1.8.2013 stellen auch einstweilige Anordnungen, die von Amts wegen erlassen werden, eine eigene Angelegenheit dar. Einstweilige Anordnungen von Amts wegen können z.B. in Kindschaftssachen gemäß § 151 Nr. 1, 2, 6 und 7 FamFG erlassen werden.

Beispiel: Der Kindesvater stellt einen Hauptsacheantrag zum Umgangsrecht. Das Gericht erlässt von Amts wegen eine einstweilige Anordnung. Der Anwalt nimmt diese entgegen, bespricht sie mit dem Mandanten und veranlasst nichts Weiteres. In der Hauptsache wird verhandelt. Im einstweiligen Anordnungsverfahren entsteht jetzt wegen vorzeitiger Erledigung nur die 0,8-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV, da kein Antrag oder Schriftsatz eingereicht und auch kein Termin wahrgenommen worden ist. Im Hauptsacheverfahren entstehen dagegen die volle 1,3-Verfahrensgebühr sowie eine Terminsgebühr.

I.	**Hauptsacheverfahren (Wert: 3.000,00 EUR)**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		261,30 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		241,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	522,50 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		99,28 EUR
	Gesamt		**621,78 EUR**

II.	**Einstweiliges Anordnungsverfahren (Wert: 1.500,00 EUR)**		
1.	0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV		92,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		18,40 EUR
	Zwischensumme	110,40 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		20,98 EUR
	Gesamt		**131,38 EUR**

III. § 19 RVG (Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen)

§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 RVG bestimmt, dass sämtliche Tätigkeiten des Anwalts im Verfahren, die auf Erbringung einer Sicherheitsleistung oder deren Rückgabe gerich-

tet sind, zum Rechtszug gehören. Nach früherem Recht war nur die Rückgabe der Sicherheit aufgeführt, was zu Unsicherheiten geführt hatte.

IV. § 23 RVG (Allgemeine Wertvorschrift)
In § 23 Abs. 3 RVG wird die bisherige Verweisung auf KostO durch die entsprechenden Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes, die §§ 37, 38, 42 bis 45 sowie 99 bis 102 des GNotKG ersetzt. Die Änderung passt die Verweisung zur Anwendung bestimmter Wertvorschriften an das neue Gerichts- und Notarkostengesetz an. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

V. § 23a RVG (Gegenstandswert im Verfahren über die „Verfahrens“kostenhilfe)
§ 23a RVG entspricht der Anm. zu Nr. 3335 VV RVG a.F. Die bislang im Vergütungsverzeichnis enthaltene Wertvorschrift ist in Abschnitt 4 des Paragraphenteils versetzt worden. Ferner ist klargestellt worden, dass die Wertvorschrift auch für die Terminsgebühr gilt. Anm. zu Nr. 3335 VV RVG a. F. war als „Verfahrensgebühr in Prozesskostenhilfeverfahren“ geregelt. Damit galt der Wert nach dem Wortlaut der Vorschrift nur für die Verfahrensgebühr, nicht aber auch für die Terminsgebühr. Gleichwohl wurde dieser Wert in der Praxis auch für die Terminsgebühr angesetzt. Inhaltlich hat sich durch die Verschiebung nichts geändert.[81] In Verfahren über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe richtet sich der Gegenstandswert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert (§ 23a Abs. 1, 1. Hs. RVG). Auf das Interesse an der Befreiung von Verfahrenskosten kommt es nicht an. In Beschwerdeverfahren gelten über § 23 Abs. 2 S. 1 RVG die gleiche Grundsätze. In den übrigen Verfahren ist das Kosteninteresse maßgebend. Bei einer Beschwerde gegen die Höhe der Ratenzahlungen ergibt sich der Gegenstandswert aus der Differenz der angeordneten zu den vom Beschwerdeführer begehrten Ratenzahlungen.[82]

VI. § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG (Gegenstandswert im Verfahren auf Vermögensauskunft)
Der Gegenstandswert für die Vertretung in einem Verfahren auf Erteilung der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO (bis zum 31. 12. 2012 Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) ist von 1.500,00 EUR auf 2.000,00 EUR angehoben worden, die Begrenzung ist jedoch geblieben.

VII. § 31b RVG (Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen)
Ist Gegenstand einer Einigung nur eine Zahlungsvereinbarung (Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt der Gegenstandswert 20 Prozent des Anspruchs.

Beispiel: Der Anwalt macht für die Ehefrau eine Forderung in H. v. 5.000,00 € geltend. Der Ehemann erkennt die Forderung an, erklärt aber, nicht zahlen zu können. Er bietet eine Ratenzahlungsvereinbarung an, der die Ehefrau zustimmt und für den Fall der pünktlichen Ratenzahlung auf eine Titulierung verzichtet.

81 Siehe ausführlich Schneider/Herget/Schneider, Rn 4492 ff.
82 BGH NJW-Spezial 2013, 60 = FamRZ 2012, 1937 = FF 2012, 512.

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert 5.000,00 €)		393,90 €
2.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert 1.000,00 €)		120,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	533,90 €	
4.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		101,44 €
	Gesamt		**635,34 €**

VIII. § 48 Abs. 2 RVG (Umfang des Anspruchs und der Beiordnung – Verteidigung gegen ein Anschlussrechtsmittel)

Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein eigenes Rechtsmittel erstreckt sich gemäß § 48 Abs. 2 RVG immer auch auf die Verteidigung gegen ein Anschlussrechtsmittel.

Beispiel: Die Ehefrau hatte beantragt den Ehemann zu einer zukünftigen monatlichen Unterhaltszahlung in Höhe von 600,00 EUR zu verpflichten. Das FamG hat den Ehemann durch Beschluss verpflichtet, 400,00 EUR monatlich zu zahlen. Dagegen legt der Ehemann Beschwerde nach § 58 FamFG ein, mit der er seinen Abweisungsantrag weiter verfolgt. Dafür wird ihm antragsgemäß Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Daraufhin erhebt die Ehefrau Anschlussbeschwerde gem. § 66 FamFG, mit der sie ihren weitergehenden Antrag auf Zahlung von nachehelichem Unterhalt in Höhe von 600,00 EUR weiter verfolgt.

Einer gesonderten Verfahrenskostenhilfebewilligung für die Verteidigung gegen die Anschlussbeschwerde bedarf es nicht. Die für die eigene Beschwerde des Ehemannes bewilligte Verfahrenskostenhilfe erstreckt sich auch auf die Abwehr der Anschlussbeschwerde der Ehefrau. Der dem Ehemann beigeordnete Anwalt kann daher aus dem vollen Wert von 12 x 600,00 EUR auch im Beschwerdeverfahren mit der Landeskasse abrechnen.

IX. § 48 Abs. 3 RVG (Umfang des Anspruchs und der Beiordnung)
Mit der Neufassung des § 48 Abs. 3 RVG ist klargestellt worden, dass sich die Verfahrenskostenhilfe bei Abschluss einer Einigung über die in § 48 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 RVG genannten Gegenstände auch auf die Verfahrensdifferenzgebühr und den Mehrwert der Terminsgebühr erstreckt[83].

Beispiel: In der Scheidungssache ist beiden Beteiligten Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden. Im Scheidungstermin wird eine Folgenvereinbarung über den nachehelichen Unterhalt geschlossen. Die Werte werden wie folgt festgesetzt: Scheidungssache 8.000,00 EUR, Versorgungsausgleich 1.600,00 EUR, Unterhalt 5.000,00 EUR. Abzurechnen ist wie folgt:

83 OLG Köln FamRZ 2008, 707 = NJW-Spezial 2007, 523; OLG Düsseldorf FamRZ 2008, 2142; OLG Oldenburg FamRZ 2009, 714 = FF 2009, 218; OLG Celle FamRZ 2010, 400; OLG Rostock FamRZ 2011, 835 = NJW-RR 2011, 716; OLG Rostock FamRZ 2008, 708; OLG Frankfurt FamRZ 2013, 905.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 9.600,00 EUR)		399,10 EUR
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV (Wert: 5.000,00 EUR)		205,60 EUR
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 14.600,00 EUR		435,50 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 14.600,00 EUR)		402,00 EUR
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000,00 EUR)		460,50 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.318,00 EUR	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		250,42 EUR
Gesamt			**1.568,42 EUR**

X. § 49 RVG (Wertgebühren aus der Staatskasse)
Die Gebührentabelle des § 49 RVG ist angehoben worden. Danach erhält der beigeordnete Anwalt zukünftig dieselben Beträge wie ein Wahlanwalt bis zu einem Wert von 4.000,00 EUR und nicht mehr - wie bisher - bis zu einem Wert in Höhe von 3.000,00 EUR. Aufrechterhalten worden ist die höchste Gebührenstufe, die der Gebührenstufe für die Wahlanwaltsbeträge bis 35.000,00 EUR entspricht. Höhere Gegenstandswerte wirken sich in der Verfahrenskostenhilfe nicht aus. Es bleibt dann bei der abschließenden Gebührenstufe von über 30.000,00 EUR.

XI. Nr. 1000 VV RVG (Einigungsgebühr)
Die bisherige Anm. Abs. 1 zu Nr. 1000 VV RVG a.F. ist zur Anm. Abs. 1 Nr. 1 VV RVG geworden. In der neuen Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu Nr. 1000 VV regelt der Gesetzgeber die Einigungsgebühr für eine Zahlungsvereinbarung. Darunter ist eine Einigung zu verstehen, in der der Schuldner die Erfüllung des Anspruchs zusagt und der Gläubiger dem Schuldner durch die Einräumung einer Ratenzahlung oder einer Stundung entgegenkommt und gleichzeitig für den Zeitraum der Ratenzahlung oder Stundung vorläufig auf eine Titulierung bzw. auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet. Der Gegenstandswert beläuft sich gem. § 31b RVG in diesen Fällen auf 20 % des Anspruchs.

XII. Nr. 1010 VV RVG (Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen (Nr. 1010 VV)
Um einen Ausgleich für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen zu erreichen, ist in Nr. 1010 VV eine Zusatzgebühr geregelt worden. Voraussetzung dafür, dass die Gebühr ausgelöst werden kann, ist eine besonders umfangreiche Beweisaufnahme und mindestens drei gerichtliche Termine, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden. Die Höhe der Gebühr beträgt bei Wertgebühren 0,3. Bei Abrechnung nach Betragsrahmen (Kindschaftssachen gemäß § 151 Nr. 6 und 7 FamFG) erhöht sich die Terminsgebühr um 30%.

XIII. Teil 3 VV (Gerichtliche Verfahren)
Mit der Neufassung der Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG ist der Anwendungsbereich der Terminsgebühr auf alle gerichtlichen Termine erweitert worden. Ausgenommen sind allein Verkündungstermine. Die bisherige Beschränkung auf Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermine wird damit aufgegeben. Bedeutung hat dies z. B. für Anhörungstermine[84] oder auch reine Protokollierungstermine, die nach dem bis zum 31.7.2013 geltenden Recht nicht erfasst waren.

[84] OLG Koblenz AGS 2011, 589.

Beispiel: Der Münchner Anwalt vertritt die in München wohnende Antragsgegnerin im Scheidungsverfahren, das vor dem FamG Karlsruhe geführt wird (Werte: Ehesache 6.300,00 EUR, Versorgungsausgleich 1.260,00 EUR). Das FamG Karlsruhe lässt die Ehefrau im Wege der Rechtshilfe vor dem FamG München zur Scheidung anhören. An diesem Termin nimmt der Münchener Anwalt teil. Hiernach wird vor dem FamG Karlsruhe verhandelt und die Scheidung ausgesprochen. An diesem Termin nimmt der Münchener Anwalt nicht teil.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 7.560,00 EUR)		592,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.300,00 EUR)		486,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.098,80 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		208,77 EUR
Gesamt			**1.307,57 EUR**

Darüber hinaus ist mit der neuen Formulierung in Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV klargestellt, dass die Terminsgebühr für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten außergerichtlichen Besprechungen unabhängig davon entsteht, ob für das gerichtliche Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist oder nicht. Damit wird der in sich widersprüchlichen und dem Gesetz zuwider laufenden Rspr. des BGH[85] der Boden entzogen. Diese Klarstellung hat nicht nur Bedeutung für Terminsgebühren, die sich nach dem Gegenstandswert berechnen, sondern auch für Terminsgebühren, bei denen nach Rahmengebühren abgerechnet wird, etwa für einstweilige Anordnungsverfahren in Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG.

Klargestellt hat der Gesetzgeber nunmehr ausdrücklich auch, dass Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 Buchst. b) VV RVG nur Beschwerden betreffend den Hauptgegenstand erfasst und nur solche Beschwerdeverfahren nach den Gebühren eines Berufungsverfahrens zu vergüten sind. Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 Buchst. b) VV RVG gilt demnach nicht auch für Beschwerden gegen Zwischen- und Nebenentscheidungen.[86] Die bisherige Formulierung hatte deshalb zu Unsicherheiten geführt, weil eine „Endentscheidung“ im Sinne des § 38 FamFG auch eine Nebenentscheidung sein kann, insoweit aber abweichend abzurechnen ist.

Beispiel: Der Anwalt legt auftragsgemäß gegen die Kostenentscheidung in der Sorgerechtssache Beschwerde ein. Der Gegenstandswert der Anwaltsgebühren richtet sich nach § 23 Abs. 2 S. 1 RVG und bestimmt sich nach dem Kosteninteresse. Ausgehend von einem angenommenen Wert von 1.500,00 EUR würde sich folgende Berechnung ergeben:

---

85 AGS 2007, 298 (Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde); AGS 2007, 397 („Verfahren nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO“ nach Hinweiserteilung); AGS 2012, 274 (Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren); AGS 2012, 10 (einstweilige Anordnung in Familiensachen); AGS 2012, 124 („Verfahren nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO“ vor Hinweiserteilung).

86 So bereits auch schon für das derzeitige Recht: OLG Köln AGS 2012, 462 = NJW-Spezial 2012, 540.

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3500 VV RVG (Wert: 1.500,00 EUR)		57,50 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		11,50 EUR
	Zwischensumme	69,00 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		13,11 EUR
	Gesamt		82,11 EUR

XIV. Anhörungsrüge (Nr. 3330 VV)
Die Höhe der Verfahrensgebühr ist auf die Höhe der Verfahrensgebühr der Hauptsache begrenzt worden. Das bedeutet, dass die Gebühr für das Verfahren über die Anhörungsrüge bei Abrechnung nach Wertgebühren nicht höher ausfallen kann als die Gebühr für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird.

XV. Verfahrenskostenhilfeverfahren (Vorbem. 3.3.6 VV)
In dem neuen S. 2 der Vorbem. 3.3.6 VV ist nunmehr angeordnet worden, dass sich die Terminsgebühr im Verfahrenskostenhilfebewilligungsverfahren nach der im zugrunde liegenden Verfahren geltenden Terminsgebühr richtet.

XVI. Teil 6 Gerichtliche Verfahren bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG
Auch bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG können nunmehr sowohl der Wahlanwalt (§ 42 RVG) als auch der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Anwalt (§ 51 RVG) eine Pauschgebühr geltend machen. Darüber hinaus sind in Teil 6 der Gebührenrahmen für den Wahlanwalt und die Festgebühren für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Anwalt erhöht worden.

XVII. Teil 7 VV (Auslagen)
In Nr. 7000 VV ist eine gesonderte Vergütung für Farbkopien eingeführt worden. Für die ersten abzurechnenden 50 Seiten können 1,00 EUR und ab der 51. Seite 0,30 EUR abgerechnet werden. Ferner ist die Dokumentenpauschale bei Übermittlung elektronischer Dokumente (Nr. 7000 Nr. 2) auf 1,50 EUR ermäßigt und ein Höchstbetrag für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf einen Datenträger übertragenen Dokumente auf 5,00 EUR festgelegt worden. Die Tage- und Abwesenheitsgelder haben sich erhöht.

B. Änderungen im GKG
In Familiensachen ist das GKG zwar nicht anwendbar. Das GKG ist aber dann maßgeblich, wenn in einer Familienstreitsache ein Mahnverfahren eingeleitet wird. Dann ist der Gebührentatbestand für die Gerichtsgebühren dem GKG zu entnehmen (§ 1 Abs. 1 S. 3 FamGKG). Der Gebührensatz beträgt nach Nr. 1100 GKG-KV unverändert 0,5; die Mindestgebühr ist auf 32,00 EUR angehoben worden.

C. Änderungen im FamGKG

I. § 26 Abs. 4 FamGKG (Kostenvergleich)
In § 26 Abs. 4 FamGKG wird nunmehr entsprechend § 31 Abs. 4 GKG die Möglichkeit eröffnet, eine vergleichsweise Kostenregelung für einen bedürftigen Beteiligten

zu treffen, ohne dass dieser auf Erstattung der Gerichtsgebühren in Anspruch genommen werden kann.

II. § 28 FamGKG (Wertgebühren)
Ebenso wie im GKG sind auch im FamGKG die Gebührenbeträge angehoben worden.

III. § 36 FamGKG (Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung)
Anstelle einer Verweisung auf zahlreiche Einzelvorschriften wird künftig pauschal auf die für eine Beurkundung vorgesehenen besonderen Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften des GNotKG verwiesen (§§ 40-54, 97-111 GNotKG).

IV. § 38 FamGKG (Stufenantrag)
Ersetzt wird in der Überschrift das Wort „Stufenklageantrag“ durch das Wort „Stufenantrag“ und im Text jeweils das Wort „Klageantrag“ durch das Wort „Antrag“. Diese Änderungen dienen lediglich der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs, da es in Familiensachen keine Klagen, sondern nur Anträge gibt (§ 113 Abs. 5 Nr. 2 FamFG).

V. § 39 FamGKG (Antrag und Widerantrag)
Ersetzt worden sind in der Überschrift die Wörter „Klage- und Widerklageantrag“ durch die Wörter „Antrag und Widerantrag“. Im Text sind die Wörter „Klage- und einem Widerklageantrag“ durch die Wörter „Antrag und einem Widerantrag“ ersetzt worden. Auch diese Änderungen dienen lediglich der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

VI. § 40 FamGKG (Rechtsmittelverfahren)
Nach dem Vorbild des § 40 FamGKG, dem § 47 GKG, ist der Wert der Beschwer maßgebend, wenn ein Rechtsmittelantrag gestellt wird, dieser aber nicht innerhalb der für die Rechtsmittelbegründung vorgeschriebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. In Familiensachen gilt dies dem Wortlaut nach nur für die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG. Für die Beschwerde nach §§ 58 ff. FamFG galt diese Regelung dem Wortlaut nach früher nicht. Die Rechtsprechung hatte daher hier zu Recht eine Lücke angenommen und auch bei einer verspäteten Beschwerdebegründung den vollen Wert der Beschwer festgesetzt.[87] Der Gesetzgeber hat diese Lücke jetzt geschlossen.

VII. § 42 FamGKG (Auffangwert)
Der Auffangwert bei fehlenden Anhaltspunkten für eine Wertfestsetzung nach § 42 Abs. 1 u. 2 FamGKG ist gemäß § 42 Abs. 3 FamGKG von 3.000,00 € auf 5.000,00 € angehoben worden.

VIII.§ 43 FamGKG (Ehesachen)
Der Mindestverfahrenswert in Ehesachen ist gemäß § 43 Abs. 1 S. 2 FamGKG von 2.000,00 € auf 3.000,00 € angehoben.

IX. § 46 FamGKG (Übrige Kindschaftssachen)

87 OLG Hamburg AGS 2012, 490 = FamFR 2012, 422.

In § 46 Abs. 1 FamGKG ist die bisherige Verweisung auf die §§ 18 Abs. 3, 19 bis 25, 39 Abs. 2 und § 46 Abs. 4 KostO, die mit Inkrafttreten des 2. KostRMoG aufgehoben worden ist, durch die Verweisung auf § 38 GNotKG und die für eine Beurkundung geltenden besonderen Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften des GNotKG ersetzt worden. Dem gemäß sind vermögensrechtliche Kindschaftssachen nach § 46 Abs. 1 FamGKG nunmehr entsprechend der §§ 40-54, 97-111 GNotKG zu bemessen. In Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „der Rechtshandlung“ durch die Wörter „des Gegenstands, auf den sich die Rechtshandlung bezieht“ ersetzt.

X. § 51 FamGKG (Unterhaltssachen und sonstige den Unterhalt betreffende Familiensachen)

Die in § 51 Abs. 1 und 2 FamGKG enthaltenen Regelungen sollten nach dem Willen des Gesetzgebers ausweislich der Begründung zum FGG-ReformG sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Unterhaltsansprüche gelten.[88] Der Gesetzgeber wollte die frühere Differenzierung nach dem GKG nicht beibehalten, weil er für eine unterschiedliche Behandlung keine sachlichen Gründe mehr sah.[89] Nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes gilt § 51 FamGKG aber nach wie vor nur für gesetzliche Unterhaltsansprüche. Die Vorschriften des § 51 Abs. 1 und 2 FamGKG stellten ausdrücklich auf „Unterhaltssachen“ ab. Unterhaltssachen sind nach der Legaldefinition des § 231 Abs. 1 FamFG aber nur Verfahren, die gesetzliche Unterhaltsansprüche betreffen. Verfahren über vertragliche Unterhaltsansprüche sind zwar auch Familiensachen (§ 266 FamFG), aber keine Unterhaltssachen, sondern sonstige Familienstreitsachen. Dieser Widerspruch zwischen Gesetzestext und -begründung soll durch den Einschub „*und in sonstigen den Unterhalt betreffenden Familiensachen*“ aufgelöst werden, sodass jetzt klar ist, dass auch Streitigkeiten über vertragliche Unterhaltsansprüche nach § 51 FamGKG zu bewerten sind. In § 51 Abs. 3 S. 1 FamGKG wird der Regelwert für Kindergeldverfahren nach § 3 Abs. 2 S. 3 BKGG und nach § 64 Abs. 2 S. 3 EStG von 300,00 € auf 500,00 € angehoben.

XI. Nr. 1315 FamGKG-KostVerz. (Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung)

In der Anm. zu Nr. 1315 FamGKG-KostVerz. wird durch einen neuen Abs. 3 klargestellt, dass ein Beschluss nach § 156 Abs. 2 FamFG, mit dem eine Einigung der Eltern über über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes gebilligt wird, einer Ermäßigung der Gebühr der Nr. 1314 FamGKG-KostVerz. nicht entgegensteht.

XII. Nr. 1500 FamGKG-KostVerz. (Vergleichsgebühr)

Auch in Anm. zu Nr. 1500 FamGKG-KostVerz. wird durch einen neuen Satz 2 klargestellt, dass im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen § 30 Abs. 3 FamGKG entsprechend anzuwenden ist.

XIII. Nr. 1800 FamGKG-KostVerz. (Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

Bislang war in Nr. 1800 FamGKG-KostVerz. allein die Gehörsrüge nach § 44 FamFG erwähnt. Diese gilt aber nur für Verfahren in Ehe- und Folgesachen, Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verfahren mit Auslandsbezug und Vollstreckungsverfahren nach dem FamFG. Soweit das FamFG auf die Vorschriften der

88 BT-Drucks. 16/6308, S. 307.
89 BT-Drucks. 16/6308, S. 307.

ZPO verweist, richtet sich die Gehörsrüge gem. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG nach den Vorschriften der ZPO, also nach § 321a ZPO. Für diese Gehörsrüge war allerdings im FamGKG kein Gebührentatbestand vorgesehen. Aufgrund des im Kostenrecht geltenden Analogieverbots durfte daher hier bisher keine Gebühr erhoben werden.[90] Um diese Lücke zu schließen, ist nunmehr auch die Gehörsrüge nach § 321a ZPO in den Tatbestand der Nr. 1800 FamGKG-KostVerz. aufgenommen worden, sodass auch in Familienstreitsachen bei Verwerfung oder Zurückweisung der Gehörsrüge eine Gerichtsgebühr von nunmehr 60,00 € erhoben wird.

90 OLG Köln AGS 2012, 530 m. Anm. N. Schneider = NJW-Spezial 2012, 764.